

VULKANECHO

Mitteilungsblatt für den Bereich
der Verbandsgemeinde



Ulmen

Mit den Kreisnachrichten des **KREISES COCHEM-ZELL**



Jahrgang 56

Samstag, den 17. Oktober 2026

Ausgabe 42/2026

VERBANDSGEMEINDE ULMEN

EINLADUNG

Bargeldloses
Bezahlen bei
Veranstaltungen

INFORMATIONSVORANSTALTUNG
mit der Sparkasse Mittelmosel - EMH



 **25. November 2026 | 18:00 Uhr**

 **Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Ulmen**

Ob Vereinsfest, Kirmes, Weihnachtsmarkt oder Sportveranstaltung – immer mehr Besucherinnen und Besucher erwarten die Möglichkeit, bequem und unkompliziert bargeldlos zu bezahlen. Doch welche Lösung passt zur eigenen Veranstaltung? Welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind nötig? Und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Gemeinsam mit der Sparkasse möchten wir diese Fragen aufgreifen und einen praxisnahen Überblick geben. Die Informationsveranstaltung richtet sich an unsere Vereine und Ortsgemeinden und informiert darüber, welche Bezahlungsmöglichkeiten es gibt, welche Kosten damit verbunden sind und was bei der Vorbereitung sowie der praktischen Umsetzung zu beachten ist.



Anmeldung bis zum 13.11.2026

Per E-Mail an info@ulmen.de oder online www.ulmen.de/anmeldung

Bitte geben Sie bei Anmeldung per E-Mail den Namen Ihres Vereins / Ihrer Ortsgemeinde sowie die Anzahl der teilnehmenden Personen aus Ihrem Verein / Ihrer Ortsgemeinde an.



**Nutzen Sie außerdem gerne die Gelegenheit,
über den angegebenen Link oder durch
Scannen des QR-Codes Ihre aktuellen
Vereinskontaktdaten zu übermitteln
oder Änderungen mitzuteilen.**

NOT- & BEREITSCHAFTSDIENSTE

■ Polizei

Notruf: 110
 Polizeiinspektion Cochem: Tel.: 02671-9840, Fax 984100
 Polizeiinspektion Zell: Tel.: 06542-98670, Fax 986750
 Kriminalpolizeiinspektion Mayen: Tel.: 02651-8010
 Notfallnummer zur Kartensperrung: 116116

■ Feuer und Rettungsdienst

Notruf 112

■ Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Bereitschaftspraxen Tel. 116 117 (ohne Vorwahl/kostenlos)
 Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

- Marienkrankenhaus Cochem, Avallonstraße 32, 56812 Cochem

Im Raum Lutzerath - Versorgung der Orte:

Bad Bertrich einschl. Kennfuss, Beuren, Büchel, Gevenich, Kliding, Lutzerath einschl. Driesch, Urschmitt, Weiler

- Krankenhaus Maria Hilf Daun, Maria-Hilf-Straße 2, 54550 Daun

Im Raum Daun-Kelberg-Ulmen-Manderscheid - Versorgung der Orte:

Ulmen, Gillenbeuren, Schmitt, Alfien, Wagenhausen, Wollmerath, Filz, Auderath

Unsere Öffnungszeiten in Cochem sind:

Samstag und Sonntag: 09:00 bis 17:00 Uhr
 Mittwoch: 14:00 bis 22:00 Uhr
 Brücken und Feiertags: 09:00 bis 17:00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten in Daun sind:

- Montag, Dienstag, Donnerstag: geschlossen
- Mittwoch: 14:00 Uhr – 22:00 Uhr
- Freitag: 16:00 Uhr – 22:00 Uhr
- Samstag, Sonntag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr
- Feiertage und Brückentage: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

Der Hausbesuchsdienst ist außerhalb der Öffnungszeiten ihres Arztes über die 116117 zu erreichen.

Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

■ Notdienstbereitschaft der Zahnärzte

Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer:

0180 5040308 (zu den üblichen Telefontarifen)

Ansage des Notfalldienstes zu folgenden Zeiten:

Freitagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr, Samstag früh 08.00 bis Montag früh 08.00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr und an Feiertagen entsprechend von 8.00 Uhr früh bis zum nachfolgenden Tag früh 08.00 Uhr, an Feiertagen mit einem Brückentag von Donnerstag 8.00 Uhr bis Samstag 08.00 Uhr

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.

Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

■ Notdienst der Apotheken im Land

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat zwei landesweit gültige Rufnummern eingerichtet aus dem deutschen **Festnetz**

0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)

(zum Beispiel: 0180-5-258825-56727 für Mayen) und

aus dem **Mobilfunknetz**

0180-5-258825-PLZ (Gebühr anbieterabhängig)

Das Verfahren ist denkbar einfach:

Notdienstnummer und Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur eingeben. Nach kurzer Begrüßung werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Sollte die direkte Eingabe der Postleitzahl vergessen werden, so wird sie vom System erfragt und kann nachträglich eingegeben werden.

Am besten ist es, diese zentrale Apothekennotdienstnummer schon jetzt vorsorglich im Telefon abzuspeichern, damit man sie im Bedarfsfall immer zuverlässig zur Hand hat.

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8:30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8:30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen.

Notdienst ist Sonderdienst!

Auch wenn der Apotheker jederzeit gern weiterhilft, sollte der Notdienst nur in wirklich dringenden Fällen in Anspruch genommen werden. Auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz www.lak-rlp.de ist ein für jedermann abrufbarer Notdienstplan verfügbar.

■ Augen- / Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Patientenservice 116117 wird mit Hilfe einer strukturierten, medizinischen Ersteinschätzung die korrekte Versorgungsebene sowie der benötigte Versorgungszeitpunkt für Sie ermittelt. Anschließend wird Ihnen ein passendes Versorgungsangebot vermittelt, auch die Versorgung durch fachärztliche Bereitschaftsdienste (augenärztlich/kinderärztlich). Weitere Infos zu Standorten und Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstangebote auf 116117.de oder in der App „116117“

■ Störungen bzgl. Kabel - TV

für Ulmen: KEVAG Telekom GmbH Tel. 0261-20 16 22 22

für Bad Bertrich: Kabel Deutschland,

Niederlassung Trier Tel. 0651-1457-0

Erdgasversorgung

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

ein Unternehmen der evm-Gruppe Tel. 0261-2999-55

■ Notrufnummer bei Stromstörungen

Westnetz GmbH, Rauschermühle, 56648 Saffig 0800-4112244

■ Verbandsgemeindewerke Ulmen

Bei Betriebsstörungen in der Abwasserbeseitigung können Sie uns außerhalb der Dienstzeiten wie folgt erreichen: Tel.: 02676-409-900

■ Schiedsperson

Durchführung von Sühneversuchen nach der Strafprozessordnung und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

Bereich Ulmen I: (Alflen, Auderath, Büchel, Filz, Ulmen)

Elisabeth Schmitt, Kelberger Str. 29a, 56766 Ulmen, Tel. 02676-1385 o. 0170 701 52 62, E-Mail: elisabethschmitt@gmx.net

Bereich Ulmen II: (Bad Bertrich, Beuren, Gevenich, Gillenbeuren, Kliding, Lutzerath, Schmitt, Urschmitt, Wagenhausen, Weiler und Wollmerath)

Edwin Scheid, Bergeswiese 6, Lutzerath, Tel. 02677/1463

Hinweis:

Im Verhinderungsfalle vertreten sich die beiden Schiedspersonen gegenseitig.

■ Kreiswerke Cochem-Zell

-Eigenbetrieb Wasserversorgung-

Bereitschaftsdienst Handy-Nr.: 0171 9744942



Marktplatz 1, 56766 Ulmen

Telefon: 02676 409-0 | Fax: 02676 409-500
info@ulmen.de | www.ulmen.de

BITTE VORAB Termin vereinbaren

Bitte vereinbaren Sie online unter www.ulmen.de/termin oder telefonisch unter 02676/409-0 für persönliche Vorsprachen im Rathaus vorab einen **Termin**. Viele Behördengänge können Sie zudem direkt online unter ulmen.de/online-service erledigen.

Dienstzeiten:

Montags – Donnerstags: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr / 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitags: 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Bürgerbüro zusätzlich - Donnerstags: bis 17:00 Uhr



VERBANDSGEMEINDE
ULMEN

Amtliche Bekanntmachungen

Reisepässe können abgeholt werden!

Die bis zum 24.09.2026 beantragten Reisepässe können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen abgeholt werden. Die bisherigen Pässe und evtl. Vollmachten sind mitzubringen.

Vollmacht zur Abholung eines Personaldokuments

Eine Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments (Personalausweis oder Reisepass) finden Sie online auf www.ulmen.de/formulare-vordrucke oder scannen Sie einfach nebenstehenden QR-Code:



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Ulmen im Umlaufverfahren

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ulmen wird den nachfolgend aufgeführten Tagesordnungspunkt im Umlaufverfahren gem. § 35 Abs. 3 GemO behandeln.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Erweiterung der Trägerschaft der Kommunalen Klärschlammverwertung RLP AöR

gez. Sandra Hendges-Steffens
Bürgermeisterin

WIR gratulieren

am 11. Oktober **Marliese Konrad** aus Ulmen
zum **85. Geburtstag**.

am 14. Oktober **Rolf Busch** aus Kliding
zum **85. Geburtstag**.

am 21. Oktober **Josefa Thomas** aus Lutzerath
zum **85. Geburtstag**.

BÜRGERPORTAL

WWW.IKZPORTAL.DE

Service rund um die Uhr



Mit dem Bürgerportal können Sie ausgewählte Dienstleistungen der Verwaltungen des Landkreises **Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie Vulkaneifel und deren Verbandsgemeinden, Städte und Gemeinden** mit wenigen Mausklicks direkt online unter www.ikzportal.de erledigen.

Sie können Anträge einfach und digital stellen, die Verwaltungen bearbeiten Ihre Anliegen schnell und unter Beachtung des Datenschutzes. Sie müssen auch nicht wissen, ob für die Bearbeitung eines Antrags die Kreisverwaltung oder die Verwaltungen der jeweiligen Verbandsgemeinde zuständig sind, im Bürgerportal stehen die entsprechenden Dienstleistungen verwaltungsübergreifend zur Verfügung. Dieser Ansatz steigert den Nutzen für alle Anwender. Das Angebot des Bürgerportals wird durch die weiteren Komponenten **Nutzerkonto** sowie **ePayment** abgerundet.

Sie haben Fragen oder Anregungen?
Kontaktieren Sie uns gerne: egov@ulmen.de

**Sie haben Fragen?
Wir antworten gern!**

Die Behördennummer 115 ist der direkte telefonische Draht in die Verwaltung. Die 115 spart Zeit, ist unkompliziert und zuverlässig.
Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr: 02671 115

JETZT ONLINE erledigen

Erledigen Sie vieles direkt von zu Hause

Bei uns können Sie online nicht nur Termine buchen. Egal ob Sie z.B. eine Schankerlaubnis oder Festzuggenehmigung beantragen, Gewerbe oder Hundesteuer an-, ab- und ummelden oder einen privaten Zwischenzähler anmelden möchten:

Über unsere Homepage unter www.ulmen.de/online-service ist vieles schnell und unkompliziert möglich.

**Einfach QR-Code scannen und
direkt online loslegen!**



Unsere Serviceleistungen für Sie:

Termine | Schankerlaubnis | Hundesteuer | Wild- Jagdschaden | Fund- Verlustanzeige
Gewerbe an-, ab-, ummelden | Festzuggenehmigung | Plakatierung | Straßenaufbruch
Verkehrsrechtliche Genehmigung | Grabmalgenehmigung | SEPA Lastschriftmandat
Adressänderung | Anzeige Eigentümerwechsel | Schmutzwassergebühr | Planauskunft



Erzieher/in Kita Alflen

- ✓ in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis
- ✓ Zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- ✓ Bezahlung nach TVöD SuE
- ✓ Teilzeit: 33,78 Stunden / Woche

Jetzt bewerben
www.ulmen.de/karriere
BEWERBUNGSSCHLUSS: 15.11.2026

Verbandsgemeinde Ulmen | Marktplatz 1 | 56766 Ulmen
Laura Junglas | Telefon: 02676 409-209



**JUGEND &
SENIOREN** BÜRO ULMEN

60 Na Klar - Seniorinnen und Senioren der Verbandsgemeinde Ulmen

Tagesfahrt



Am **20.10.2026** geht es auf Tagesfahrt nach **Bad Dürkheim**. Freuen Sie sich auf einen schönen gemeinsamen Ausflug und einen abwechslungsreichen Tag.

Bus-Abfahrtszeiten:

07:00 Uhr – Lutzerath
07:05 – Driesch
07:15 – Büchel, Kirche
07:30 – Ulmen, Rathaus

Anmeldungen und weitere Auskünfte bei **Inge Krämer**, Tel. **02676 1706**. Für unterwegs nehmen wir Frühstücksbrötchen und Kaffee mit.

Winterreise für Seniorinnen und Senioren der Verbandsgemeinde Ulmen



Liebe Seniorinnen und Senioren, freuen Sie sich auf eine stimmungsvolle Weihnachtsreise in den winterlichen Harz!

Vom **13. bis 17.12.2026** geht es für fünf abwechslungsreiche Tage nach **Braunlage**. Gemeinsam möchten wir die besondere Atmosphäre der Adventszeit genießen und schöne Orte im Harz entdecken. Geplant sind unter anderem Besuche der **Weihnachtsmärkte in Wernigerode, Quedlinburg und Goslar**. Außerdem erwartet Sie eine spannende Führung durch den Harz mit seinen **Sagen, besonderen Wegen und magischen Plätzen**.

Es sind nur noch wenige Plätze frei!

Wenn Sie Interesse an der Reise haben oder sich anmelden möchten, wenden Sie sich gerne an:

Inge Krämer

Telefon: **02676 1706**

Weitere Informationen zur Reise folgen zu gegebener Zeit.

Wir freuen uns auf eine schöne gemeinsame Weihnachtsreise!

Theater Nachmittag - Auderath

Die Auderather Plattenspieler laden am Sonntag, **15.11.2026**, zu einem gemütlichen Theaternachmittag ins Bürgerhaus nach Auderath ein. Die Theatergruppe präsentiert ihr Stück für alle Seniorinnen und Senioren und verspricht einen unterhaltsamen Nachmittag in geselliger Runde.

Los geht es um 14:00 Uhr mit Kaffee und Kuchen. Die Theateraufführung beginnt um 15:00 Uhr. Dabei bietet sich die Gelegenheit, gemeinsam zu lachen, schöne Stunden zu verbringen und die Gemeinschaft zu genießen.

Anmeldungen nimmt Inge Krämer unter der Telefonnummer 02676 1706 entgegen.

Wer den Nachmittag mit einer **Kuchenspende unterstützen möchte, kann sich gerne bei Gertrud Gerharz unter der Telefonnummer 02678 1278 melden.**

Die Auderather Plattenspieler freuen sich auf viele Gäste und einen schönen gemeinsamen Nachmittag.



Mitteilungen aus dem
GESUNDLAND VULKANEIFEL

Erlebe die Vulkaneifel im Oktober

Der Herbst zeigt sich in der Vulkaneifel von seiner schönsten Seite. Im Oktober erwarten dich stimmungsvolle Wanderungen durch bunte Wälder, herbstliche Naturerlebnisse und tolle Veranstaltungen. Entdecke mit uns die Vulkaneifel.

QuellErleben - Unser Glaubersalz-Heilwasser in Bad Bertrich mit Kajo Dillenburger

20.10.2026, 16.00 Uhr, ca. 45 Min., 5,- €/Person | mit Gästekarte kostenfrei,

Treffpunkt, Anmeldung, Tickets & Infos:

Tourist Information, Kurfürstenstr. 32, 56864 Bad Bertrich, Tel. +49 (0) 2674 932222

Waldbaden in Bad Bertrich mit Stanislav Hadziev

19. & 26.10.2026, 10.30 Uhr; ca. 45 Min.,

7,- €/Person | mit Gästekarte kostenfrei,

Infos & Treffpunkt: Tourist Information, Kurfürstenstr. 32,

56864 Bad Bertrich, Tel. +49 (0) 2674 932222

Kulturcafé - Der Treffpunkt zum Plaudern in Bad Bertrich

Jeden Dienstag, 14.30 Uhr, ca. 2 Std., Holi's Café/Bistro,

Kurfürstenstraße 46, 56864 Bad Bertrich, Verzeehr auf eigene Kosten

Laufend die Schönheit der Vulkaneifel erleben

in Daun und Ellscheid

Mit Dipl. Lauftherapeutin Inge Umbach

montags und mittwochs (außer feiertags), 19.00 Uhr, ca. 1 Std.

Treffpunkt: Weinfelder Maar (großer Parkplatz), 54552 Schalkenmehren, 5,- €/Person

montags, donnerstags und samstags (außer feiertags)

montags und donnerstags, 18.00 Uhr; samstags, 9.30 Uhr, ca. 1 Std.

Treffpunkt: Laufoase, Mürmesweg 11, 54552 Ellscheid, 5,- €/Person

Informationen & Anmeldung:

Inge Umbach, Tel.: +49 (0) 6573 99190 oder +49 (0) 171 3562704,

E-Mail: info@lernelaufen.de

Das historische Bad Bertrich

Mit Dr. André Uzulis

24.10.2026, 10.00 Uhr, ca. 1 Std., 7,- €/Person | mit Gästekarte kostenfrei,

Infos & Treffpunkt: Tourist Information, Kurfürstenstr. 32,

56864 Bad Bertrich, Tel. +49 (0) 2674 932222

Wanderung auf dem Achtsamkeits-Pfad Kleine Kyll in Manderscheid

Führung mit ausgebildeten Gästeführern

25.10.2026, 09.45 Uhr, ca. 2,5 Std. Treffpunkt: Heidsmühle Parkplatz,

Mosenbergstr. 22, 54531 Manderscheid, 7,- €/Person | mit Gästekarte

kostenfrei **Anmeldung:** bis spätestens freitags, 15:30 Uhr über man-

derscheid@gesundland-vulkaneifel.de oder Tel. +49 (0) 6572 9989005

Wohlfühlwanderung mit Elementen des Waldbadens in Schalkenmehren

mit den Mentorinnen für Landschaft, Achtsamkeit und Gesundheit:

Deepti Statnik, Andrea Hartung oder Claudia Diensberg

Jeden Montag im Oktober, 10.00 Uhr, ca. 3-3,5 Std., 15,- €/Person

Treffpunkt & Anmeldung: Michels Wohlfühlhotel, Rezeption,

54552 Schalkenmehren, Tel.: +49 (0) 6592 9280,

E-Mail: info@michels-wohlfuehlhotel.de

Naturerlebnis-Wanderung zwischen Kratern und Vulkanen

in Bad Bertrich mit Landschaftsmentor Kurt Immik

Jeden Samstag im Oktober, 13:30 Uhr, ca. 3-4 Std.,

7,- €/Person | mit Gästekarte kostenfrei,

Infos & Treffpunkt: Tourist Information, Kurfürstenstr. 32,

56864 Bad Bertrich, Tel. +49 (0) 2674 932222

Geführte Wanderung in Bad Bertrich

mit den Wanderführern des Eifelvereins, Ortsgruppe Bad Bertrich
Ganzjährig, immer donnerstags, 13.30 Uhr, ca. 3 Std., kostenfrei

Infos & Treffpunkt: Tourist Information, Kurfürstenstr. 32,
56864 Bad Bertrich, Tel. +49 (0) 2674 932222

Wassergymnastik in der Vulkaneifel Therme in Bad Bertrich

Montag - Freitag: 09.30 Uhr & 13.30 Uhr, Samstag: 09.30 Uhr
(außer an Feiertagen)

Vulkaneifel Therme Bad Bertrich, Clara-Viebig-Straße 3-7,
56864 Bad Bertrich, Tel. +49 (0) 2674 913070

Erlebniswanderung: Wildkräuter & Heilpflanzen in Meerfeld

Regional - Saisonal - Supermarkt am Wegesrand

Landschaftsmentorin & Wildkräuterpädagogin: Elisabeth Schäfer

24.10.2026, 14.00 Uhr, ca. 2,5 - 3 Std., Treffpunkt: Parkplatz am Sportplatz,
54531 Meerfeld, 21,- €/Person (Kinder 10-15 Jahre 12,- €)

Infos & Anmeldung: Elisabeth Schäfer, Heilpraktikerin, Kräuterpäda-
gogin-BNE, Tel.: +49 (0) 6572 932739, E-Mail: elisa-schaefer@t-online.de

Gesundheitswanderung in Bad Bertrich

mit Dr. André Uzulis

25.10.2026, 10.00 Uhr; ca. 1,5 Std., 7,- €/Person | mit Gästekarte kostenfrei,

Infos & Treffpunkt: Tourist Information, Kurfürstenstr. 32,
56864 Bad Bertrich, Tel. +49 (0) 2674 932222

Sinnlich Unterwegs in Immerath

Führung auf dem Parcours der Sinne mit Doris Hamm

18.10.2026, 10.00 Uhr; ca. 2,5 Std.,

Treffpunkt: Sportplatz/Brunnenstraße in Immerath,
10,- €/Person, 4-14-Jährige 5,- €/Person

Informationen & Anmeldung:

Doris Hamm, Tel.: 0179 5906315, E-Mail: doris.hamm@mail.de

Anmeldung erforderlich bis spätestens 08.30 Uhr am jeweiligen Tour-Tag

Diese und viele weitere Termine auch online unter

www.gesundland-vulkaneifel.de/events

**Hoch über den Maaren:****Der Dronketurm auf dem Mäuseberg**

Wer die Dauner Maare von oben erleben möchte, kommt am Dronketurm kaum vorbei. Auf dem 561 Meter hohen Mäuseberg zwischen Weinfelder und Gemündener Maar steht der Aussichtsturm seit mehr als 120 Jahren und gehört heute zu den markantesten Aussichtspunkten rund um Daun. Schon der Weg hinauf zum Turm lohnt sich. Und spätestens, wenn man oben angekommen ist, wird klar, warum der Turm seit Generationen ein beliebtes Ziel für Wanderer und Ausflügler ist.



Der Dronketurm selbst ist elf Meter hoch. Über 43 Stufen führt der Weg auf die Aussichtsplattform. Von dort öffnet sich der Blick weit über die Vulkanlandschaft. Besonders eindrucksvoll liegt das Gemündener Maar tief unten zwischen den bewaldeten Hängen. Auch das benachbarte Weinfelder Maar und die Höhen rund um die drei Dauner Maare lassen sich von hier aus entdecken.

Gerade rund um das Weinfelder Maar zeigt sich, wie eng Naturerlebnis und Landschaftspflege miteinander verbunden sind. Dort helfen Ziegen dabei, die Hänge offenzuhalten und eine Verbuschung zu verhindern. Mit ihrem Appetit auf Gräser, Sträucher und junge Gehölze leisten sie einen wichtigen Beitrag dazu, die charakteristische offene Landschaft am Maar zu erhalten. Für Spaziergänger und Wanderer sind die Tiere dabei oft ein zusätzlicher Blickfang.

Errichtet wurde der Turm Anfang des 20. Jahrhunderts als Denkmal für Dr. Adolf Dronke, den Gründer des Eifelvereins. Damit erinnert der Aussichtspunkt nicht nur an einen wichtigen Wegbereiter des Wanderns in der Eifel, sondern verbindet bis heute Naturerlebnis und regionale Geschichte.

Ein Höhepunkt auf der HeimatSpur MaareGlück

Besonders schön lässt sich der Dronketurm auf einer Wanderung über die HeimatSpur MaareGlück erleben. Die 11,3 Kilometer lange Rundtour startet in Schalkenmehren und verbindet die drei Dauner Maare mit aussichtsreichen Höhen, Waldwegen und markanten Punkten der Vulkanlandschaft. Neben dem Dronketurm liegen unter anderem das Maarkreuz und die Weinfelder Kapelle am Weg. Immer wieder ergeben sich neue Perspektiven auf Schalkenmehrener, Weinfelder und Gemündener Maar.

Dass diese Kombination aus Maaren, Wald und Weitblick etwas Besonderes ist, wurde 2026 auch bundesweit gewürdigt: Bei der Wahl zu „Deutschlands Schönstem Wanderweg“ erreichte die HeimatSpur MaareGlück den 2. Platz in der Kategorie Tagestouren. Der Dronketurm gehört dabei zu den Höhepunkten der Strecke und bietet einen der eindrucksvollsten Ausblicke der gesamten Tour.

Wer nicht die komplette Runde wandern möchte, kann den Dronketurm auch bei einem kürzeren Spaziergang rund um die Dauner Maare ansteuern. Ein paar Höhenmeter gehören zwar dazu, doch nach 43 Stufen auf den Turm wartet eine Aussicht, für die sich der Aufstieg lohnt.

Gesundheitslandschaft Vulkaneifel eG**Einladung zur Generalversammlung**

Liebe Mitglieder der Genossenschaft,

hiermit laden wir Sie zu einer Generalversammlung der Gesundheitslandschaft Vulkaneifel eG herzlich ein.

Die Versammlung findet statt am: **Mittwoch, dem 04.11.2026, 16 Uhr im Wohlfühlhotel Michels, St.-Martin-Str. 9,**

54552 Schalkenmehren

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die letzte Prüfung der Genossenschaft durch den Prüfungsverband (Zeitraum: 14.09.2023- 15.08.2025)
3. Zwischenstand Auflösung der Genossenschaft
4. Vorlage und Bericht zum Jahresabschluss per 31.12.2025
 - a) Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2025
5. Vorlage und Bericht zum Zwischenabschluss per 31.8.2026
 - a) Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses per 31.8.2026
6. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und die Verwendung des Abschlussbetrages
7. Beschluss über die Feststellung des Zwischenabschlusses zum 31.8.2026 und die Verwendung des Abschlussbetrages
8. Beschluss über die Entlastung der Liquidatoren
 - a) zum Jahresabschluss 2025
 - b) zum Zwischenabschluss per 31.8.2026
9. Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates
 - a) zum Jahresabschluss 2025
 - b) zum Zwischenabschluss per 31.08.2026
10. Beschluss über die Auszahlung der verbleibenden Finanzmittel (Schlussauskehrung) an die Mitglieder zum 30.11.2026
11. Verschiedenes

Die Versammlung endet bei einem Imbiss und gemütlichem Beisammensein.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um verbindliche Zusage

bis spätestens Mittwoch, 28. Oktober per E-Mail an:

genossenschaft@gesundland-vulkaneifel.de oder telefonisch an:

06592-951314 (Frau Christa Schüller).

Über Ihre Teilnahme an der Versammlung würden wir uns freuen.

Daun, im Oktober 2026

Die Liquidatoren



SELFIE-SPOTS IN DER VULKANEIFEL

Manche Orte sind wie gemacht für ein Erinnerungsfoto. In der Vulkaneifel gibt es einige besondere Plätze, an denen Landschaft, Aussicht und ein passender Rahmen zusammenkommen. Wir stellen drei Fotospots vor, die sich gut mit einem kleinen Ausflug oder einer Wanderung verbinden lassen.



Durchs Fenster in die Vulkaneifel

Ein Rahmen, dahinter ganz viel Landschaft: Die Ellscheider Fenster setzen besondere Ausblicke rund um Ellscheid gezielt in Szene. Je nach Standort fällt der Blick auf den Mürmes, auf den Ort oder auf das Ellscheider Trockenmaar. Damit sind die Fenster nicht nur schöne Rastplätze entlang einer Wanderung, sondern auch ideale Fotospots – fast so, als hätte die Landschaft selbst schon den passenden Bilderrahmen bekommen.



Ein Herz für Lutzerath und Driesch

Ein großes Herz mit viel Aussicht: Am Erlebnisweg Achterhöhe bei Lutzerath ist ein besonderer Fotopunkt entstanden. Das markante Herz lädt Wanderer und Spaziergänger zum Innehalten und Fotografieren ein und steht zugleich für die Verbundenheit mit Lutzerath und Driesch. Wer den Besuch mit einer Wanderung verbindet, kann entlang des Erlebniswegs Achterhöhe noch weitere schöne Ausblicke entdecken.



Ulmener Maar perfekt eingerahmt

Am Ende des Ulmener Maar-Stollens wartet ein Fotopunkt mit passendem Rahmen für das Ulmener Maar. Darin finden sich typische Motive aus Ulmen wie die Burg, Kirche, Wappen und natürlich das Maar selbst wieder. So entsteht mit wenigen Schritten das passende Erinnerungsfoto. Der Fotospot lässt sich außerdem gut mit einem Gang durch den Maar-Stollen oder einem Spaziergang rund ums Maar verbinden.

Weitere Tipps und Ausflugsziele unter www.gesundland-vulkaneifel.de



Naturerlebnistipps

Vom 17.10 bis 23.10.2026

Sa. 17.10.2026 um 11:00 Uhr • Dauer ca. 2-2½h

Mit Ur- Opa Johann durch den Arensberg

Mit Geschichten von Ur-Opa Johann erkunden wir den alten Vulkan und seine Umgebung. Mitten im mystischen Stollen, mit Spielen und Originalfotos, den Abbau und das Leben rund um den Arensberg erleben.

Preis: pro Pers. 8 €, Gruppenpreis auf Anfrage

Treffpunkt: 54578 Walsdorf-Zilsdorf, Parkplatz Arensberg

Info/Anmeldung erforderlich: Anne Petry, Mobil: 015155953286, E-Mail: petryanne@web.de

Sa. 17.10.2026 um 13:30 Uhr • Dauer ca. 3½h

Zwischen Kratern und Vulkanen: Naturerlebniswanderung um Bad Bertrich

Die Wanderung führt über urige Felspfade durch eine Buchsbaum- und Vulkanlandschaft bis zum Hardtmaar mit eindrucksvoller Lavawand. Von der Eifelhütte eröffnet sich ein weiter Talblick, bevor die Tour im blühenden Kurgarten ausklingt.

Preis: pro Person 7 €, GästeCard GesundLand Vulkaneifel kostenfrei

Treffpunkt: 56864 Bad Bertrich, Kurfürstenstraße 32, Tourist-Info

Info/Anmeldung erforderlich: Kurt Immik, Tourist-Info Bad Bertrich, Tel: 02674 932222, E-Mail: bad-bertrich@gesundland-vulkaneifel.de

Sa. 17.10.2026 um 15:00 Uhr • Dauer ca. 1½h

„Hautnah von der Ziege zum Käse“

Von und mit der Natur leben – nachhaltige Landnutzung heute.

Erleben Sie nachhaltige Landwirtschaft auf unserem Hof in der Eifel. Lernen Sie unsere charmanten Ziegen kennen und begleiten Sie den Weg vom Stall über die Käserei bis zum fertigen Käse. Bei der Verkostung unserer Spezialitäten schmecken Sie, warum „Der Feinschmecker“ unsere Produkte empfiehlt. Treffen Sie Hertha, Martha, Hilde und die ganze Herde – und genießen Sie unseren einzigartigen Käse.

Preis: Erw. 18 €, Kinder bis 3 J. frei, Kinder 4 - 14 J. 8 €, Familienkarte 48 €

Treffpunkt: 54558 Gillenfeld, Vulkanhof, Vulkanstraße 29

Info/Anmeldung erforderlich: Martina Regnier, Tel: 06573 9529928, Mobil: 0175 8300325, E-Mail: hoffuehrungen@vulkanhof.de

Sa. 17.10.2026 um 20:00 Uhr • Dauer ca. 3h

Öffentlicher Beobachtungsabend

Sie haben die Möglichkeit mit unseren Teleskopen die Wunder der Sternwelt anzuschauen und Fragen, die Sie beschäftigen, von unseren Sternführern erörtern zu lassen.

Preis: Erw. 10 €, Kinder und Schüler frei

Treffpunkt: 54552 Schalkenmehren, Observatorium Hoher List,

Info/Anmeldung erforderlich: E-Mail: kontakt@hoher-list.de

So. 18.10.2026 um 11:00 Uhr • Dauer ca. 1,5- 2h

**Unsere besondere Sonntagsreihe: Zwölf Maare und ein Kratersee
Führungen zu den vulkanischen Seen der Eifel: Gemündener Maar**

Das Gemündener Maar ist das kleinste der Dauner Maare, hat aber durch seinen tiefen Trichter die steilsten Hänge. Die vollständig bewaldeten Hänge geben dem Maar ein Flair des Geheimnisvollen, Versteckten. 420 Millionen Jahre Erdgeschichte haben diese Landschaft geschaffen – eine unvorstellbar lange Zeit. Das wollen wir interaktiv anschaulich machen und uns im Maartrichter auf Spurensuche begeben.

Preis: 5 €, Kinder bis 12 J. frei

Treffpunkt: KuliMaarik Restaurant Cafe, Maarstr. 7, 54550 Daun-Gemünden

Keine Anmeldung erforderlich: Gästeführer: Marita Mosebach-Amrhein, Tel: 06551 509042, E-Mail: marita.mosebach@web.de

So. 18.10.2026 um 10:00 Uhr • Dauer ca. 2-2½h

Parcours der Sinne Erlebnisführung - kleine Dorfrunde

Der Parcours ermöglicht Dir, Deine Sinne neu zu erleben. Erfahre, wie Du Dinge wahrnimmst, die es nicht gibt, u.v.a. mehr. Komm mit auf Entdeckungsreise.

Preis: Erw. 10 €, Kinder (4 – 14 J.) 5 €, Gruppenpreis bis 12 TN 90 €,

Treffpunkt: 54552 Immerath, Brunnenstraße, Parkplatz am Sportplatz

Info/Anmeldung bis 08:30 Uhr am Tour Tag, Doris Hamm, Mobil: 0179 5906315, E-Mail: doris.hamm@mail.de

Mo. 19.10.2026 um 14:00 Uhr • Dauer ca. 3h

Kindererlebnisprogramm „Steinzeitjäger“ im Gerolsteiner Land

Wir wollen uns auf die Spuren der Steinzeitmenschen begeben und gemeinsam versuchen ihr Leben zu ergründen. Das Programm ist geeignet für Kinder im Alter von ca. 6 – 13 J. in Begleitung eines Erwachsenen.

Preis: je Kind 8 €

Treffpunkt: 54568 Gerolstein, Tourist-Information Gerolstein, Bahnhofstr. 4 (im Bahnhofsgelände)

Info/Anmeldung erforderlich: Infos bei der Tourist-Information Gerolstein, Tel.: 06591 13 3100, E-Mail: touristinfo@gerolsteiner-land.de und im Ticketshop unter www.gerolsteiner-land.de

Di. 20.10.2026 um 10:00 Uhr • Dauer ca. 2½h

Geo-Erlebniswanderung „Gerolsteiner Dolomiten – 390 Millionen Jahre Erdgeschichte erleben“

Die Erlebniswanderung geht über naturbelassene Pfade hinauf zum Munterley Plateau. In der Buchenlohhöhle lebt der sagenhafte Höhlenbär auf.

Preis: pro Person 5 € bzw. je Paar oder Familie mit Kindern 8 €

Treffpunkt: 54568 Gerolstein, Tourist-Info Gerolstein, Bahnhofstr. 4

Info/Anmeldung erforderlich: Tel.: 06591 13 3100, E-Mail: touristinfo@gerolsteiner-land.de, www.gerolsteiner-land.de

Di. 20.10.2026 um 15:00 Uhr • Dauer ca. 1½h

Original Eifeler Lava-Kerze selber gießen – Ein Erlebnis für Groß und Klein

Unter Anleitung von Wachsziehermeister Michael Moll werden Sie Ihre ganz persönliche Lavasteinkerze selber anfertigen.

Preis: Workshop pro Person 5 €, zzgl. je Kerze 7,50 €

Treffpunkt: 54531 Manderscheid, Kurfürstenstr. 39

Info/Anmeldung erforderlich: Tel. 06572 2180, E-Mail: mail@kerzenmoll.de

Do. 22.10.2026 um 10:30 Uhr • Dauer ca. 2h

Das Pulvermaar erzählt seine Geschichte –

ein geführter Spaziergang rund um das größte „Auge der Eifel“

Erfahren Sie Spannendes über die Entstehung des größten Maarsees der Eifel, seine Geschichte und die vulkanische Vergangenheit der Region.

Preis: Erw. 9 €, Kinder u. Jugendl. 4 €, Kind bis 9 J. frei,

Treffpunkt: 54558 Gillenfeld, Rezeption im Feriendorf Pulvermaar, Vulkanstr., **Info/Anmeldung:** Dr. Frank G. Fettes, Mobil: 0172 88 79 345, E-Mail: info@feriendorf-pulvermaar.de

Do. 22.10.2026 um 15:00 Uhr • Dauer ca. 2h

Geschichtliche Reise um den Rockeskyll Kopf – die „Mutter“ aller Eifelvulkane

Hier erleben Besucher Deutschlands wohl vollständigsten Vulkan und erhalten spannende Einblicke in Vulkanismus und Basaltabbau.

Preis: Erw. 5 €, Familien 8 €, Gruppenführungen auf Anfrage

Treffpunkt: 54570 Rockeskyll, Parkplatz am Gemeindehaus

Info/Anmeldung erforderlich: Doris Clemens, Tel: 06591 7238, Mobil: 0151 53934689, E-Mail: clemensdoris@web.de





Copyright: Franzi Schädel

DAUN gastiert. Auch Musicals, Familienveranstaltungen und außergewöhnliche Bühnenprogramme haben ihren festen Platz im Veranstaltungskalender.

Wer sich einen Überblick über die kommenden Veranstaltungen verschaffen oder bereits Tickets für seinen persönlichen Favoriten sichern möchte, findet das aktuelle Programm unter www.forum-daun.de/veranstaltung.

Tickets sind im FORUM DAUN, bei allen Ticket-Regional-Vorverkaufsstellen sowie online unter www.forum-daun.de und www.ticket-regional.de erhältlich.

Gastgeber-Tag in Ulmen: Austausch und Beratung für Ferienunterkünfte

Gastgeberinnen und Gastgeber aus der Region sind herzlich zum Gastgeber-Tag in Ulmen eingeladen.

Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, Fragen rund um die eigene Unterkunft in persönlicher Atmosphäre zu besprechen, neue Impulse zu erhalten und sich mit anderen Gastgeberinnen und Gastgebern auszutauschen.

Der Gastgeber-Tag findet am **Freitag, 23. Oktober 2026, von 9 bis 17 Uhr** im Gemeindehaus am Maar in Ulmen statt. Im Sitzungssaal beziehungsweise Café stehen individuelle Beratungsgespräche sowie Raum für einen allgemeinen touristischen Austausch und ein persönliches Kennenlernen zur Verfügung. Ein konkretes Anliegen muss nicht mitgebracht werden.

Mögliche Themen können unter anderem sein:

- Vermarktung und Onlinebuchung der Unterkunft
- Sichtbarkeit im Internet sowie das aktuelle Such- und Buchungsverhalten von Gästen
- Beschreibungstexte, Bilder und die ansprechende Präsentation der Unterkunft
- Preisgestaltung und Mindestaufenthalte
- Klassifizierung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern
- praktische Fragen aus dem Gastgeberalltag
- Kooperationsmöglichkeiten mit dem regionalen Tourismus

Darüber hinaus können sich Gastgeberinnen und Gastgeber über Unterstützungsangebote der Tourismusorganisation informieren. Dazu zählen beispielsweise Bilddatenbanken, Inhalte für die eigene Internetseite, digitale Angebote für Gäste, Informationsmaterialien und weitere Serviceleistungen.

Für persönliche Gespräche werden jeweils halbstündige Termine vergeben. Auch ein spontaner Besuch ist möglich; je nach Auslastung können dabei jedoch Wartezeiten entstehen. Eine vorherige Anmeldung wird daher empfohlen.

Anmeldung und Informationen:

Michaela Berlingen

Telefon: 06592 951370

eMail: info@gesundland-vulkaneifel.de

Alle Gastgeberinnen und Gastgeber sind herzlich eingeladen, ihre Fragen, Ideen und Erfahrungen mitzubringen und den Tag für einen persönlichen Austausch zu nutzen.



KULTURRAUM BAD BERTRICH

Herzlich willkommen im KulturRaum Bad Bertrich!

Der KulturRaum Bad Bertrich verbindet Natur mit Architektur, Historie mit Moderne und ein besonderes Ambiente mit vielfältigen Veranstaltungsmöglichkeiten. Das außergewöhnliche Flair des Hauses bietet den passenden Rahmen für Hochzeiten, Familienfeiern, Tagungen, Konzerte und Kulturveranstaltungen, die in Erinnerung bleiben. Der Veranstaltungskalender reicht von Kabarett über Konzerte und Ausstellungen bis hin zu Musicals. Einen kleinen Auszug finden Sie hier, weitere Veranstaltungen unter www.kulturraum-badbertrich.de.

Tanznachmittag mit Stefan Pallemanns

Am **25.10.2026 um 15:00 Uhr** lädt der KulturRaum Bad Bertrich zum Tanznachmittag in den Kursaal ein. Stefan Pallemanns sorgt für die passende musikalische Begleitung und einen unterhaltsamen Nachmittag, bei dem das gemeinsame Tanzen im Mittelpunkt steht. Ob zu zweit oder einfach aus Freude an Musik und Bewegung: Hier darf getanzt, gelacht und ein geselliger Nachmittag verbracht werden. Tickets kosten 7 Euro und sind vor Ort erhältlich.

Endorphin & Lametta für alle!

Am **19.12.2026 um 20:00 Uhr** bringt die Gerd-Blume-Show festlichen Schlagerzauber nach Bad Bertrich. Mit Evergreens aus den 60er-, 70er- und 80er-Jahren, bekannten Hits von Howard Carpendale, Udo Jürgens, Peter Maffay, Michael Holm oder Matthias Reim und neu interpretierten Weihnachtsliedern sorgt Gerd Blume gemeinsam mit seinem festlich herausgeputzten „Ensemble d'Amour“ für ausgelassene Stimmung und jede Menge Weihnachtsvorfreude. Ein Abend voller Schnulzen, Schmachtfetzen, Tanzlaune und Lametta.

Weibsbilder – Botox to go

Am **26.02.2027 um 20:00 Uhr** nehmen die Weibsbilder den Beautywahn aufs Korn. In ihrem Programm „Botox to go – Bei uns kriegst du dein Fett weg!“ geht es um Schönheitsideale, das Älterwerden und die kleinen und großen Makel, die sich auch mit reichlich Make-up nicht immer verbergen lassen. Mit viel Humor halten die beiden ihrem Publikum den Spiegel vor und zeigen, dass der Kampf gegen Falten und Attraktivitätsverlust reichlich Stoff für einen unterhaltsamen Kabarettabend bietet.

Tickets für die Veranstaltungen sind unter www.kulturraum-badbertrich.de sowie in den Tourist Informationen in Bad Bertrich, Daun und Manderscheid erhältlich.

AUS DEN Gemeinden



ALFLEN

Bürozeiten des Ortsbürgermeisters

montags von 18:00 bis 19:30 Uhr im Gemeindebüro in der Mehrzweckhalle (Schulstr. 14), Tel.: 02678 – 365, Fax: 02678 – 9539839, Mobil: 0171 – 6836361, Email: ortsgemeinde@alflen.de

Außerhalb der Bürozeiten können sie gerne Termine nach telefonischer Vereinbarung machen.

Treffen der Vereinsvorstände

Das Treffen der Vereinsvorstände verschiebt sich auf **Donnerstag, 21.10.26 um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftsraum. Ich bitte um Beachtung.

Berthold Schäfer, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Alflen vom 29.04.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alflen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof und öffentlichen Flächen
- § 8 Särge
- § 9 Tuchbestattung
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Gemischte Grabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 27 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Alfien gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Alfien steht.

§ 2**Friedhofszweck/Bestattungsanspruch**

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Ortsgemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Ortsgemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Ortsgemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungspätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungspätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikkwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6)**Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof und öffentlichen Flächen

(1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(3) Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof muss durch das von den Hinterbliebenen beauftragte Bestattungsinstitut erfolgen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9

Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.

(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.

(3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung ist durch das von den Hinterbliebenen beauftragte Bestattungsinstitut zu verbauen.

(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von den Angehörigen bzw. den Beauftragten der Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Alfien beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für ausgebrachte Aschen auf dem Friedhof beträgt 5 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen auf Friedhof auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Alfien beträgt 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.

(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd-, Urnenbestattungen und das Ausbringen der Asche,
- b) Reihengrabstätten für pflegefreie Erd- und Urnenbestattungen
- c) Grabflächen für das Ausbringen der Asche
- d) Grabstätten für Sternenkinder
- e) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene für Erd- und Urnenbestattungen
- b) pflegefreie Grabfelder für Erd- und Urnenbestattungen
- c) Grabstätten für Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 2 BestG
- d) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG
- e) Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf dem Friedhof.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3-5 BestG bleibt unberührt.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15

Gemischte Grabstätten

(1) Eine Einzelgrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch die nach den Vorschriften des Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Mindestruhefrist verbleibt.

§ 16

Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 m bis 0,80 m Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - Stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m bis 1,10 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m,
 - Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - Liegende Grabmale:
Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.

Die Grabfläche 0,80 m x 0,80 m bleibt unberührt.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 19

Besondere Gestaltungsvorschriften

Das Grabfeld für Beisetzungen in einer pflegefreien Grabstätte unterliegt den besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger bestimmt die Lage der Grabstätte, sowie die Gestaltung des Grabfeldes. Die Rasengrabstätte ist mit einer ebenerdigen Grabplatte in der Größe 40 cm x 40 cm zu versehen, eine Grabeinfassung ist nicht zulässig. Innerhalb dieses Feldes ist kein weiterer Grabschmuck, Grablampen oder ähnliches zulässig. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für die gesamte Grabstätte enthalten.

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.[1]

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat.
- (2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnernmeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Zustimmung ist bis zum tatsächlichen Ablauf der Ruhefrist eine Pflegepauschale für die eingeübene Fläche pro Jahr zu bezahlen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlage innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20, 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

6. Leichenhalle

§ 27

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

7. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3, 4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 25 und 26),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
 11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie das Ausstreuen der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb der Friedhöfe sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 24.05.2012 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Alflen, den 29.04.2026

gez. Berthold Schäfer, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

[1] Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Alflen vom 29.04.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alflen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenschuldner
 - § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
 - § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
- I. Reihengrabstätten
 - II. Gemischte Grabstätten
 - III. Pflegefreie Grabstätten
 - IV. Ausheben und Schließen der Gräber
 - V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
 - VI. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist nach § 23 Abs. 1 der Friedhofsatzung pro Jahr
 - VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.05.2012 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Alflen, den 29.04.2026

gez. Berthold Schäfer

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 I S. 1834) wurden durch Einfügung des § 2b UStG die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. In diesem Kontext hat sich auch eine Reihe von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit Friedhöfen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ergeben.

Vor dem Hintergrund der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist die jeweilige Besteuerung der jPöR bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen. Grundsätzlich werden ab dem 01.01.2027 alle juristischen Personen nach § 2 UStG (Unternehmer) beurteilt. Im Rahmen der Besteuerung ist die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG möglich. Sofern hiervon Gebrauch gemacht werden kann, sind die Umsätze steuerfrei und es sind keine weiteren Voraussetzungen an die Preisgestaltung geknüpft.

Sofern die jPöR als Regelunternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG einzustufen ist, müssen die Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem sog. BMF-Schreiben vom 23.11.2020 (Az. III C 2 - S 7107/19/10004 :008 BStBl 2020 I S. 1335) „Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen“ zu beachten. Der Inhalt dieses Schreibens ist nachfolgend auszugsweise dargestellt. Erbringen jPöR im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens Leistungen gegen Entgelt, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinn und damit eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG vor. Werden Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erbracht, ist der Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG eröffnet, so dass zu prüfen ist, ob die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG führen würde (siehe hierzu auch das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 – BStBl. 2016 I S. 1451, Randziffern 8 und 22). Verzerrungen des Wettbewerbs können nur stattfinden, wenn Wettbewerb besteht. Dies setzt voraus, dass die von einer jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte. Zwei Leistungen sind dann gleichartig und stehen deshalb in einem Wettbewerbsverhältnis, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.

1. Grabnutzungsberechtigungen/Liegerecht/Recht zur Beisetzung
Die Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, Liegerechten und Rechten zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne sowie zur Leichentuchbestattung, die darin bestehen, eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter nutzen zu können (regelmäßig z. B. bei Urnennischen oder Kolumbarien, Reihen- und Wahlgrabstätten), ist bei Leistungserbringung durch private Anbieter als Vermietung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei, unabhängig davon, ob es sich um Erd- oder Feuerbestattungen handelt.

Wird hingegen **keine** räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen, kommt eine Steuerfreiheit dieser Leistung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG bei privaten Anbietern nicht in Betracht. Derartige Leistungen werden von jPöR unternehmerisch ausgeführt und unterliegen der Umsatzbesteuerung, wenn sie auch von Privaten erbracht werden können und die **Wettbewerbsgrenze** nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird. Insbesondere folgende mit der Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, von Liegerechten bzw. dem Recht zur Beisetzung einhergehende Leistungen sind unselbstständige Nebenleistungen im Sinne des Abschnitts 3.10 Abs. 5 UStAE, die das Schicksal der Hauptleistung teilen:

- Bestattungsleistungen, z. B. das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, das Auskleiden des Grabes mit Matten, das Absenken des Sargs oder der Leiche bei Leichentuchbestattung, die Entsorgung von Kränzen und Blumen,
- die Pflege und Instandhaltung von Friedhofsanlagen (z. B. Wege, Hecken, Grünanlagen), die dem Friedhofsträger vorbehalten sind und für die häufig eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird,
- die Grabpflegeleistungen, die sich der Friedhofsträger vorbehält, um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage (bei Gemeinschaftsgrabanlagen/ Gräberfeldern) sicherzustellen,
- Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen,

- die Erstellung der Graburkunde,
- der Leichentransport innerhalb des Friedhofs,
- Gebühren für die Befreiung von bestimmten Verpflichtungen in Ausnahmefällen.

Ob in der jeweiligen Friedhofssatzung hierfür gesonderte Gebühren vorgesehen sind, ist für eine steuerliche Beurteilung nicht erheblich. Dies gilt auch für solche Leistungen in Zusammenhang mit einer Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung bei einer weiteren Beisetzung in eine bestehende Grabparzelle. Sollte dabei keine Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung vereinbart werden, ist nicht von unselbstständigen Nebenleistungen auszugehen, sondern sind die Leistungen nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen. Insbesondere folgende Leistungen sind als eigenständige Leistungen zu beurteilen:

- die Grabpflegeleistungen an individuellen, räumlich abgegrenzten Grabstätten,
- das Aufstellen von Grabsteinen und das Setzen der Grabeinfassung.

2. Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen sowie Benetzung von Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräumen

Werden Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen aufbewahrt und werden Räumlichkeiten insbesondere zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Nutzung überlassen, handelt es sich hierbei jeweils grundsätzlich um eigenständige Leistungen.

Insbesondere folgende mit der Überlassung der o.g. Räumlichkeiten sowie von Kühlräumen und gekühlten Leichenzellen zur Aufbewahrung von Leichen einhergehende Leistungen sind, sofern sie als Gebühr erhoben werden, unselbstständige Nebenleistungen im Sinne des Abschnitts 3.10 Abs. 5 UStAE, die das Schicksal der Hauptleistung teilen:

- die Reinigung der Räumlichkeiten,
- die Beleuchtung sowie Heizung,
- die Bereitstellung von Tonanlagen bzw. Orgel,
- die Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen zur würdevollen Aufbahrung des Leichnams wie Kerzenständer samt Kerzen, Kreuze, Kruzifixe und Weihwasserbehälter,
- die hygienische Totenversorgung durch die dafür zuständige Person sowie
- die Entsorgung von Kränzen und Blumen.

Ob in der jeweiligen Friedhofssatzung hierfür gesonderte Gebühren vorgesehen sind, ist für eine steuerliche Beurteilung nicht erheblich.

2.1. Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräume

Die Überlassung von Räumlichkeiten wie Feierhallen, Friedhofskapellen und Abschiedsräumen nebst Einrichtungsgegenständen insbesondere zur Abhaltung von Trauerfeiern stellt bei privaten Wirtschaftsteilnehmern in der Regel eine umsatzsteuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG dar, bei der eine Option zur Steuerpflicht wegen der nichtunternehmerischen Zweckbestimmung faktisch ausgeschlossen ist (§ 9 UStG). Werden vergleichbare Leistungen durch jPöR erbracht, werden die jPöR insoweit unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig. Werden über die Nutzungsüberlassung hinausgehende Leistungen erbracht, die für eine dann einheitliche Leistung prägend sind, ist die Überlassung der Räumlichkeiten umsatzsteuerpflichtig.

2.2. Aufbewahrung von Leichen in Kühlräumen oder Kühlzellen

Die Überlassung von Kühlräumen und gekühlten Leichenzellen zur Aufbewahrung von Leichen kann auch eine nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfreie Leistung sein, für die wegen der nichtunternehmerischen Zweckbestimmung keine Option möglich ist (§ 9 UStG). jPöR werden insoweit mit der Erbringung dieser Leistungen unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig. Werden über die Nutzungsüberlassung hinausgehende Leistungen erbracht, die für eine dann einheitliche Leistung prägend sind, ist die Überlassung umsatzsteuerpflichtig.

3. Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (z. B. Umbettungen, Abräumen von Gräbern, Nachbestattungen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts)

Bei (Bestattungs-)Leistungen im Zusammenhang mit **bereits bestehenden Grabstätten** (z. B. Umbettungen, Abräumen) handelt es sich regelmäßig um selbstständige Leistungen. Mit derartigen Leistungen treten jPöR nicht in Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern, wenn diese Leistungen durch die für den Friedhof, auf dem sich die Grabstätte befindet, geltende Friedhofssatzung der den Friedhof betreibenden jPöR vorbehalten ist. Können die Leistungen nach der Friedhofssatzung auch durch private Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden, wird die jPöR mit der Erbringung dieser Leistungen unternehmerisch tätig, wenn die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird.

Der Betrieb eines Leichenhauses ist in der Regel jedoch auch durch private Anbieter möglich. Bei der Überlassung eines Leichenhauses sind Wettbewerbsverzerrungen allerdings zu verneinen, da hier nach dem Gedanken des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen privater Anbieter ohne Recht auf Verzicht nach § 9 UStG (Option) der Befreiung gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG unterliegen würden. Eine Option nach § 9 UStG ist auch hier nicht möglich, weil der Betreiber des Leichenhauses aufgrund der Verwendung für umsatzsteuerfreie Leistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Leistungen der Kommune an insbesondere die Personen, die nach den Bestattungsgesetzen der Länder verpflichtet sind, erfolgen stets für den nichtunternehmerischen Bereich. Daher ist auch hier faktisch kein Verzicht auf die Steuerbefreiung möglich.

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|----------------|
| 1. Erdbestattungen nach § 14 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | ab 400,00 Euro |
| 2. für Urnenbestattungen nach § 14 der Friedhofssatzung | 250,00 Euro |
| 3. für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof nach § 14 der Friedhofssatzung | 800,00 Euro |
| 4. Sternenkinder nach § 14 der Friedhofssatzung | 50,00 Euro |
| 5. Nachbestattungen nach § 14 der Friedhofssatzung | 800,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 250,00 Euro

III. Pflegefreie Grabstätten

Überlassung einer pflegefreien Grabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|---------------|
| a) für die Bestattung einer Leiche nach § 14 der Friedhofssatzung | 1.800,00 Euro |
| b) für die Bestattung einer Asche nach § 14 der Friedhofssatzung | 1.000,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Hierbei eventuell entstehende Kosten für die Gemeinde sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung pro Jahr

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Erdgrabstätte | 90,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte | 90,00 Euro |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 40,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| 2. Für die | |
| a) Reinigung nach Ausschmückung | 50,00 Euro |
| 3. Bei Benutzung der Klimaanlage anfallende Stromkosten werden gesondert ermittelt und in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |



AUDERATH

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Bernhard Peter findet grundsätzlich mittwochs von 18:00 bis 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 19, Telefon 910129, statt. Über www.auderath.info ist tagesaktuell einsehbar, ob die Bürgersprechstunde stattfindet. Außerhalb der Sprechzeiten ist der Kontakt über Telefon 227800 oder über Mobil 0156/78567451 oder per E-Mail an ortsbuergemeister@auderath.de möglich.

Buchenkrone als Brennholz

Im Seitert ist eine Buche umgefallen, deren Krone nun auf dessen „Rückseite“ (zur großen Wiese hin) den Weg versperrt.

Diese wird am kommenden Dienstag, 20.10.2026 als Brennholz vergeben, ggf. versteigert.

Wir treffen uns um 18.00 Uhr an Ort und Stelle.

Mit der Zuteilung ist die Verpflichtung verbunden, das Holz umgehend aufzuarbeiten und das Gelände (Weg, Wiese und Graben) von den Kronenresten zu räumen.

Paul Michael Kruff, Revierförster

Abladen Holz für Martinsumzug am 7. November

Ab Montag, dem 27. Oktober, darf mit dem Abladen von Holz an der Feuerstelle für das Martinsfeuer begonnen werden. Bitte wie üblich nur geeignetes, trockenes, gut brennbares und unbelastetes Holz abladen. Der Martinsumzug findet am 7. November statt. Wir treffen uns ab 18 Uhr am Buswendeplatz. Wir lassen den aus Filz kommenden Linienbus durch und starten direkt danach um 18:15 Uhr den Martinzug.

Bernhard Peter, Ortsbürgermeister



BAD BERTRICH

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet nur nach vorheriger Terminabsprache statt. Ich bin erreichbar unter 0171-6923195.

Christian Arnold, Ortsbürgermeister

Ortsvorsteher von Kennfus:

Ihr könnt mich außerhalb der Sprechzeiten mobil unter 0170-9984080 oder per E-Mail an assedo.burgard@gmail.com erreichen.

Meine Sprechstunde findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:45 bis 18:30 Uhr im Bürgerhaus in Kennfus statt.

Holger Burgard

Abwesenheit Ortsvorsteher

In werde von Freitag, den 23.10.2026 bis Sonntag, den 25.10.2026 von Dr. Martin Pöhnlein vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Burgard, Ortsvorsteher



Danke an die Familie Dimmlich aus der Moselblickstr., die eine gebrauchte Tischtennisplatte sowie ein Netz und Schläger für unseren Jugendraum gespendet haben!

Außerdem bedanken wir uns ganz herzlich bei der Familie Hay, aus dem Neubaugebiet, für die Spende eines gebrauchten elektronischen Dartgeräts!

Von den noch vorhandenen Geldspenden auf dem Gemeindekonto für den Jugendraum konnten zusätzlich ein neues Tischtennisnetz und weitere Schläger angeschafft werden. Damit ist für noch mehr Spielspaß im Jugendraum gesorgt!

Im Namen der Jugend sage ich vielen Dank an alle Spender!

Holger Burgard, Ortsvorsteher



St. Martin in Kennfus

Aufbau für Martinsfeuer & kleiner Imbiss für alle Helfer
am 24.10.
Treffpunkt um 09.30 Uhr an der Don Bosco Hütte (Platz da wo das Martinsfeuer stattfindet).
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!
Wer Quads oder Bulldogs hat für Holz zu sammeln, gerne mitbringen.

St. Martinsumzug in Kennfus
am 07.11.
Treffpunkt um 18.00 Uhr an der Mittelstr.
Gemeinsam ziehen wir mit unseren Laternen durch Kennfus.

FÜR DEN AUFBAU WERDEN HELFER GESUCHT!
Ohne die Helfer kann kein Martinsfeuer stattfinden.

KI generiert



Erreichbarkeit der Ortsbürgermeisterin

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 0160-96737286,

E-Mail: beuren@ulmen.de

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

„Lasst uns froh und munter sein und uns recht von Herzen freuen!“

Der Nikolaus kommt nach Beuren

Liebe Kinder, liebe Eltern
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch in diesem Jahr kommt der Nikolaus wieder zu uns.

Am **5. Dezember 2026 um 17 Uhr** macht er Halt in Beuren und besucht die Kinder mit einem Sack voller Überraschungen. Die Vorfreude ist groß. Der Nikolaus freut sich schon darauf, leuchtende Kinderaugen und strahlende Gesichter zu sehen.

Damit der Nikolaus seine Tüten gut planen kann, bitten wir um Anmeldung der auswärtigen Kinder (alle Beurener Kinder bis 16 erhalten wie jedes Jahr eine Nikolaustüte gefüllt mit vielen Leckereien) bis zum **15. November 2026 bei Lisa Unzen**, Telefon: 015140381131.

Lasst uns diesen besonderen Tag gemeinsam erleben und die besinnliche Vorweihnachtszeit einläuten.



Wir freuen uns auf Euch und einen schönen Nikolausabend.

Sandra Hendges-Steffens
Ortsbürgermeisterin

„Alte Kirche“ in Beuren erstrahlt in neuem Glanz

Unsere „Alte Kirche“ in Beuren hat einen neuen Anstrich erhalten und erstrahlt nun wieder in frischem Glanz.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die mit ihrem tatkräftigen Einsatz dazu beigetragen haben, dieses schöne Gebäude zu erhalten und aufzuwerten.





Es ist immer wieder schön zu sehen, was durch gemeinsames Anpacken und ehrenamtliches Engagement in unserer Dorfgemeinschaft möglich ist.

Vielen Dank an alle, die mitgeholfen haben!



BÜCHEL

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeindebüro im Betriebsgebäude, Auf der Kunn 1
Tel. 02678 - 953 8670, Fax 02678 - 953 8671
Mobil. 0170/8145546, E-Mail. buergemeister@buechel.de

David Simon meistert Ironman auf Hawaii - Eine beeindruckende Leistung!



Was für eine starke Leistung! David Simon aus Büchel hat am vergangenen Samstag den legendären Ironman auf Hawaii erfolgreich gemeistert. Nach 9 Stunden, 33 Minuten und 8 Sekunden erreichte er das Ziel und belegte einen hervorragenden 49. Platz in seiner Altersklasse. 3,8 Kilometer Schwimmen im Pazifik, 180 Kilometer Radfahren und anschließend noch einen Marathon über 42,2 Kilometer - und das bei den extremen Bedingungen auf Hawaii.

Was David hier geleistet hat, ist wirklich bemerkenswert und verdient großen Respekt. Hinter einer solchen Leistung stecken unzählige Trainingsstunden, viel Disziplin, Ausdauer und vor allem eine große Leidenschaft für den Sport. Ich möchte David im Namen der Ortsgemeinde Büchel ganz herzlich zu dieser tollen Leistung gratulieren. Es ist beeindruckend, mit welchem Ehrgeiz und Durchhaltevermögen er sein Ziel verfolgt und sich diesen besonderen sportlichen Traum erfüllt hat.

Lieber David, herzlichen Glückwunsch zu dieser großartigen Leistung! Du kannst wirklich stolz auf dich sein!

*Tino Pfitzner,
Ortsbürgermeister Büchel*



FILZ

Erreichbarkeit der Ortsbürgermeisterin

Telefon: 02677 565, Handy: 0151 26219577
E-Mail: og-filz@ulmen.de

Waldbegang

In diesem Jahr findet wieder ein Waldbegang statt.

Alle interessierten Filzfrauen und Filzer sind herzlich eingeladen! Wir treffen uns am Freitag, den 23.10.2026 um 16.00 Uhr vor dem Gemeindehaus und im Anschluss im Backes.

*Elfriede Schäfer, Ortsbürgermeisterin
Paul Michael Kruff, Revierförster*

Miteinander.
Für einander.
In unserer Heimat.

Dorf-Projekt Wollmerath!

Herzliche Einladung zum
Wo-Wa-Fi-Treff
Gemeinsam Kaffee genießen!

Ihr gehört zur älteren Generation, seid im Ruhestand oder fühlt euch einfach dieser Runde verbunden?

Dann seid ihr herzlich willkommen!

Kaffee, Kuchen, gute Gespräche und nette Begegnungen!

Montag, **02.11.2026**
ab 14:30 Uhr
Bürgerhaus Wollmerath

Anmeldungen bitte bis spätestens **25.10.2026** bei:
telefonisch oder per WhatsApp

Marion Schäfer 0162 15 22 120 oder Heike Hieronimus 0173 63 22 218

Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Nachmittag mit euch!

KI generiert



GEVENICH

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Termine können telefonisch oder per E-Mail mit mir vereinbart werden.

Erreichbarkeit:

per E-Mail: og-gevenich@vg-ulmen.de oder telefonisch: 0160/96848889

Michael Mönch, Ortsbürgermeister

(Vor-) Schulkinder 2026

Die diesjährigen (Vor-) Schulkinder haben dem Kindergarten Wirbelwind zum Abschied einen Apfelbaum geschenkt.





Der Baum wurde uns von der Firma Lenzen gespendet, hiermit besonderen Dank an Julian.

Der Apfelbaum wurde, wie die Bäume die Jahre zuvor, in Gevenich in der Verlängerung der Kapellenstraße gepflanzt.

Wir hoffen, dass der Baum dort wachsen kann und viele Früchte trägt.

Die (Vor-) Schulkinder



KI generiert

Waldbegang

Unser diesjähriger Waldbegang findet am **Samstag**, den **24.10.2026**, statt.

Wir treffen uns um **09.00 Uhr** vor dem Gasthaus Fischer.

*Michael Mönch, Ortsbürgermeister
Paul Michael Kruff, Revierförster*



GILLENBEUREN

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Handynr.: 0172/6838543

E-Mail: OG-Gillenbeuren@ulmen.de

Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt vom 18.10.2026

Die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt haben auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
 - I. Reihengrabstätten
 - II. Gemischte Grabstätten
 - III. Ausheben und Schließen der Gräber
 - IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
 - VI. Benutzung der Leichenhalle
 - VII. Entleihen der Sicherheitsgrablaufroste und Grabstützen
 - VIII. Einebnungsgebühr

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.2010 außer Kraft.

Gillenbeuren und Schmitt, den 14.10.2026

gez. Andreas Rustige

Ortsbürgermeister

gez. Wilfried Linden

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 Euro
3. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.750,00 Euro
4. Überlassung einer pflegefreien Erdgrabfläche an Berechtigte nach Nr. 1 2.000,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 350,00 Euro



www.wittich.de

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Hierbei eventuell entstehende Kosten für die Gemeinde sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf

der Ruhefrist nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung pro Jahr

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Erdgrabstätte | 80,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte | 80,00 Euro |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| 2. a) für die Reinigung nach Ausschmückung | 30,00 Euro |

VII. Entleihen der Sicherheitsgrablaufroste und Grabstätten

50,00 Euro

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt vom 18.10.2026

Die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt haben auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1 und 4, 5 Abs. 3, 6 Abs. 4 Satz 1, 7 Abs. 1 und § 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Särgе

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 13a Gemischte Grabstätten

§ 14 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 15 Wahlmöglichkeit

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 17 Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 19 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 22 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gillenbeuren gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6)**Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7****Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der ständesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 12 BestG bleibt unberührt.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9**Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10**Ruhezeit**

- Die Ruhezeit auf dem in der Ortsgemeinde Gillenbeuren gelegenen Friedhof beträgt für Leichen 25 Jahre, für Aschen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften[1], der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten**§ 12****Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
 - Ehrengabstätten
 - Pflegefreie Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) pflegefreie Grabfelder für Urnen und Erdbestattungen

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Die Urnengrabstätten sind in der Größe 50 cm x 70 cm anzulegen.

(5) Die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Urne in eine Urnenreihengrabstätte darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Beisetzung die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist für Urnen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz nicht unterschreitet. Hinsichtlich der zweiten Beisetzung gilt diese Grabstätte als Wahlgrabstätte.

(6) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher veröffentlicht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist für Urnen nicht unterschreitet.

§ 14

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 15

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 16) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 17) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen/alternativ: allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 17

Besondere Gestaltungsvorschriften

((1) Die Grabfelder für Beisetzungen in einer pflegefreien Grabstätte für Urnen- und Erdbestattungen unterliegen den besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger bestimmt die Lage der Grabstätte, sowie die Gestaltung des Grabfeldes. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für die gesamte Grabstätte enthalten.

(2) Das Ablegen und Anpflanzen von Blumen sowie das Aufstellen von Kerzen und das Ablegen von Grabschmuck ist auf den pflegefreien Grabfeldern nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, eventuell abgelegten Grabschmuck zu entfernen und zu entsorgen.

(3) Die pflegefreien Grabstätten für Urnen- und Erdbestattungen ist mit einer ebenerdig versenkten Grabplatte in der Größe 30 cm x 40 cm x 5 cm zu versehen, stehende Grabmale sowie eine Grabeinfassung ist nicht zulässig. Die Beschriftung darf nicht mit aufgesetzten Buchstaben erfolgen. Die Namenstafeln sind ausschließlich aus Stein zu fertigen und in ein entsprechendes Fundament zu setzen. Die Beschaffung dieser Gedenkplatte obliegt den Hinterbliebenen.

§ 18

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.[2]

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Zustimmung ist bis zum tatsächlichen Ablauf der Ruhefrist eine Pflegepauschale für die eingeebnete Fläche pro Jahr zu bezahlen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16, 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Särge dürfen nur in Beisein von verantwortlichen Personen zur Verabschiedung geöffnet sein. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3, 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 18 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von den Gemeinden verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 24.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gillenbeuren und Schmitt, den 14.10.2026

gez. Andreas Rustige

Ortsbürgermeister Gillenbeuren

gez. Wilfried Linden

Ortsbürgermeister Schmitt

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

[1] Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs.1 S.1 BestG).

[2] Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.



KLIDING

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Tel. 02677-951394

Homepage: www.gemeinde-kliding.de

E-Mail: kliding@myquix.de

Waldbegang Kliding

Wir möchten dieses Jahr wieder einen Waldbegang mit unserem Revierförster durchführen. Dieser findet am **Samstag, 24. Oktober 2026** statt. Wir treffen uns dazu um **10:00 Uhr** auf dem Parkplatz im Maiwald an der dicken Eiche. Zu diesem Waldbegang sind neben dem Gemeinderat auch alle Interessierten Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich eingeladen.

Gerhard Müller,
Ortsbürgermeister

Termine zum Vormerken

Samstag, 31.10.2026

Sammlung fürs Martinsfeuer

Mittwoch, 11.11.2026

Martinszug

Achtung: Bildrechte kontrollieren!

- Nur lizenzierte oder eigene Bilder verwenden und den Urheber angeben
- Keine Bilder einfach aus dem Internet herunterladen

Grußwort zur Kirmes

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Gäste, es ist wieder soweit: Wir feiern unsere traditionelle Kirmes! Ich lade Sie alle ganz herzlich dazu ein, dieses Fest der Begegnung und der Gemeinschaft mit uns zu verbringen.

Ein besonderer Höhepunkt erwartet uns am Kirmessonntag um 10:00 Uhr, an dem wir das Fest mit unserem feierlichen Kirmesgottesdienst beginnen - mit anschließender Gräbersegnung und Kranzniederlegung auf dem Friedhof.

Die Kirmes - als Fest der Kirchweih - erinnert uns daran, wie wichtig der Zusammenhalt und das Miteinander in unserem Ort sind. Der Gottesdienst schenkt uns den passenden Rahmen, um innezuhalten, danke zu sagen und gemeinsam die Kirmestage zu feiern.



Ganz besonders möchte ich schon jetzt unserer Freiwilligen Feuerwehr und dem Musikverein Gevenich danken, welche auch in diesem Jahr wieder die Gräbersegnung mit Gefallenenerehrung, feierlich und würdevoll mitgestalten. Zur Sichtbarkeit das es kein „normales“ Wochenende in Kliding ist, möchte ich wieder alle dazu einladen, ihre Häuser mit der Gemeindefahne zu schmücken.

Ich wünsche allen ein paar gesellige Stunden in unserer schönen Gemeinde. Freuen wir uns auf das Zusammensein mit der Familie, Freunden und Gästen.

Ein herzliches Willkommen zur Klidinger Kirmes 2026.

Euer

Gerhard Müller, Ortsbürgermeister



LUTZERATH

Regelmäßige Dienstzeiten

des Ortsbürgermeisters im Bürgerbüro finden immer mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr statt. Zusätzlich, für alle Berufstätigen, jeden 1. Freitag im Monat von 17.00 bis 19.00 Uhr.

Rathaus „Alte Schule“, Trierer Straße 36

Tel. 02677 - 226, Fax 02677 - 910387.

Handy 0151 - 17134740, E-Mail: ortsgemeinde@lutzerath.de

In dringenden Angelegenheiten können selbstverständlich jederzeit Termine telefonisch vereinbart werden. Immer bürgernah und für Sie da!

Ihr Ortsbürgermeister, Günter Welter



SCHMITT

Sprechstunden mit dem Ortsbürgermeister

nach Vereinbarung

Tel.: 02677 - 1410 oder mobil 0152 - 09285601

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Schmitt ein, die am **Dienstag, den 20.10.2026, um 19:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 16, 56825 Schmitt** stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung
2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ostergarten“
 - a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
3. Vorstellung Sachstand der Maßnahme Ausbau der Kirchstraße
4. Bekanntgabe einer Eilentscheidung über die Vergabe des Auftrags für den Kurzfachbeitrag für eine Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Ausbaus des Wirtschaftsweges an der K 7
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Ortsgemeinde Schmitt zur Anpassung der gemeindlichen Gebührensatzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
6. Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

7. Mitteilungen

gez. Wilfried Linden, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt vom 18.10.2026

Die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt haben auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Entleihen der Sicherheitsgrablaufroste und Grabstützen
- VIII. Einebnungsgebühr

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.2010 außer Kraft.

Gillenbeuren und Schmitt, den 14.10.2026

gez. Andreas Rustige

Ortsbürgermeister

gez. Wilfried Linden

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 Euro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 Euro
3. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.750,00 Euro
4. Überlassung einer pflegefreien Erdgrabfläche an Berechtigte nach Nr. 1 2.000,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 350,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Hierbei eventuell entstehende Kosten für die Gemeinde sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf

der Ruhefrist nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung pro Jahr

- a) Erdgrabstätte 80,00 Euro
- b) Urnengrabstätte 80,00 Euro

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 Euro
 - für jeden weiteren Tag 10,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 Euro
 - für jeden weiteren Tag 10,00 Euro

2. a) für die Reinigung nach Ausschmückung 30,00 Euro

VII. Entleihen der Sicherheitsgrablauffrostes und Grabstützen 50,00 Euro Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt vom 18.10.2026

Die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt haben auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1 und 4, 5 Abs. 3, 6 Abs. 4 Satz 1, 7 Abs. 1 und § 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
 - § 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
4. Grabstätten
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 13a Gemischte Grabstätten
 - § 14 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
 - § 15 Wahlmöglichkeit
 - § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 17 Besondere Gestaltungsvorschriften
 - § 18 Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 19 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
 - § 20 Standsicherheit der Grabmale
 - § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 22 Entfernen von Grabmalen
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten
 - § 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
 - § 24 Vernachlässigte Grabstätten
7. Leichenhalle
 - § 25 Benutzen der Leichenhalle
8. Schlussvorschriften
 - § 26 Alte Rechte
 - § 27 Haftung
 - § 28 Ordnungswidrigkeiten
 - § 29 Gebühren
 - § 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gillenbeuren gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6)

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungssplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 12 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit auf dem in der Ortsgemeinde Gillenbeuren gelegenen Friedhof beträgt für Leichen 25 Jahre, für Aschen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften[1], der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausbettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
- c) Ehrengabstätten
- d) Pflegefreie Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) pflegefreie Grabfelder für Urnen und Erdbestattungen

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Die Urnengrabstätten sind in der Größe 50 cm x 70 cm anzulegen.

(5) Die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Urne in eine Urnenreihengrabstätte darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Beisetzung die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist für Urnen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz nicht unterschreitet. Hinsichtlich der zweiten Beisetzung gilt diese Grabstätte als Wahlgrabstätte.

(6) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher veröffentlicht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist für Urnen nicht unterschreitet.

§ 14

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 15

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 16) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 17) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen/alternativ: allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 17

Besondere Gestaltungsvorschriften

((1) Die Grabfelder für Beisetzungen in einer pflegefreien Grabstätte für Urnen- und Erdgrabstätten unterliegen den besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger bestimmt die Lage der Grabstätte, sowie die Gestaltung des Grabfeldes. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für die gesamte Grabstätte enthalten.

(2) Das Ablegen und Anpflanzen von Blumen sowie das Aufstellen von Kerzen und das Ablegen von Grabschmuck ist auf den pflegefreien Grabfeldern nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, eventuell abgelegten Grabschmuck zu entfernen und zu entsorgen.

(3) Die pflegefreien Grabstätten für Urnen- und Erdbestattungen ist mit einer ebenerdig versenkten Grabplatte in der Größe 30 cm x 40 cm x 5 cm zu versehen, stehende Grabmale sowie eine Grabeinfassung ist nicht zulässig. Die Beschriftung darf nicht mit aufgesetzten Buchstaben erfolgen. Die Namenstafeln sind ausschließlich aus Stein zu fertigen und in ein entsprechendes Fundament zu setzen. Die Beschaffung dieser Gedenkplatte obliegt den Hinterbliebenen.

§ 18

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweisebringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.[2]

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Zustimmung ist bis zum tatsächlichen Ablauf der Ruhefrist eine Pflegepauschale für die eingeebnete Fläche pro Jahr zu bezahlen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 16, 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Särge dürfen nur in Beisein von verantwortlichen Personen zur Verabschiedung geöffnet sein. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernungen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3, 4),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),

- Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 - Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
 - Grabstätten entgegen § 18 gestaltet oder bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von den Gemeinden verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 24.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gillenbeuren und Schmitt, den 14.10.2026

gez. Andreas Rustige

Ortsbürgermeister Gillenbeuren

gez. Wilfried Linden

Ortsbürgermeister Schmitt

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

[1] Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs.1 S.1 BestG).

[2] Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.



ULMEN

Sprechstunden des Stadtbürgermeisters

Die Sprechstunden des Ulmener Stadtbürgermeisters Thomas Kerpen finden

dienstags

von 9.00 bis 11.30 Uhr,

donnerstags

von 16.30 bis 18.30 Uhr,

oder nach telefonischer Vereinbarung im Gemeindebüro, In der Lay 4, statt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten können Sie sich telefonisch an 02676-249, per Fax an 02676-8521 oder per E-mail an buergermeister@stadt-ulmen.de wenden.





Einladung der Vereinsvorstände

Hiermit lade ich alle Vereinsvorstände, Behörden und Institutionen für **Mittwoch, dem 28. Oktober 2026 um 19:00 Uhr in den Bürgersaal Ulmen** ein.

Dieser Besprechungstermin dient der Abstimmung der Veranstaltungen im Jahr 2027, damit die entsprechenden Termine zur Berücksichtigung und Veröffentlichung für den Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Ulmen weitergeleitet werden können.

Ich bitte, alle Vereine und Organisationen, mit mindestens einem Vertreter bei dieser Besprechung anwesend zu sein. Soweit dies nicht möglich sein sollte, bitte ich, mir geplante Veranstaltungen in 2027 vorab mitzuteilen, damit diese Berücksichtigung finden können.

Im Anschluss lädt die Stadt Ulmen zu einem kleinen Umtrunk und Imbiss ein.

Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister



URSCHMITT

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

mittwochs von 19.00 bis 20.00 Uhr im Bürgerhaus Ursmadia,
Tel. 015153303261; E-Mail: info@urschmitt.de,
Homepage: www.urschmitt.de

Café Ursmadia 65 Plus

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Am Mittwoch dem 21.10.2026, ab 14.30 Uhr, ist das Café Ursmadia wieder geöffnet.



Alle Seniorinnen und Senioren 65 plus sind mit Partnern herzlich eingeladen ein paar gemütliche Stunden miteinander zu verbringen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Eure Teilnahme.

*Liebe Grüße
Euer OrgaTeam*



WAGENHAUSEN

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

nach tel. Vereinbarung
Tel.: 02677 1357
E-Mailadresse: OG-Wagenhausen@ulmen.de

Miteinander.
Füreinander.
In unserer Heimat.

Herzliche Einladung zum

Wo-Wa-Fi-Treff

Gemeinsam Kaffee genießen!

Ihr gehört zur älteren Generation, seid im Ruhestand oder fühlt euch einfach dieser Runde verbunden?

Dann seid ihr herzlich willkommen!

Kaffee,
Kuchen,
gute Gespräche
und nette
Begegnungen!

Montag,
02.11.2026

ab **14:30 Uhr**

Bürgerhaus Wollmerath

Anmeldungen bitte bis spätestens
25.10.2026 bei:
telefonisch oder per WhatsApp

Marion Schäfer
0162 15 22 120 oder
Helke Hieronimus
0173 63 22 218

Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Nachmittag mit euch!

KL generiert



WEILER

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Tel.: 02678-1064 o. 0157-71190494, Fax: 02678-952955
E-Mail: ottoschneiders@t-online.de

Renovierung der Kirchenmauer

Ab Freitag 16. Oktober wird mit der Renovierung der Kirchenmauer, sowie mit der Anbringung eines Geländers, begonnen. Da zur Fahrbahnseite ein Gerüst gestellt wird, muss mit längerfristigen Einschränkungen im Begegnungsverkehr gerechnet werden. Die Baumaßnahme wird ca: 3 Monate dauern. Da auch die Deutsche Glasfaser aktiv ist, kann es zeitweise auch zu einer Vollsperrung kommen. **Ich bitte alle Verkehrsteilnehmer und Fußgänger auf Rücksichtnahme und Verständnis.**

Otto Schneiders Ortsbürgermeister

An alle Redakteure: Urheberrecht bei Bildern

Bilder machen unsere Inhalte lebendig – aber sie sind fast immer urheberrechtlich geschützt.

Bitte achten sie bei eingereichten Bildern:

- Nur lizenzierte oder selbst erstellte Bilder verwenden.
- Lizenzbedingungen und Quellenangaben immer prüfen und angeben
- Keine Bilder aus dem Netz übernehmen, wenn keine eindeutige Freigabe vorliegt.

Verstöße gegen das Urheberrecht können teuer werden und Abmahnungen und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Ein Abend mit der Moselbande

Ein Abend wie aus dem Geschichtsbuch: Barbara Hennings erweckte die berühmte „Moselbande“ vor den Augen des Publikums zu neuem Leben! In uriger, geheimnisvoller Atmosphäre teilte sie faszinierende historische Anekdoten, die die Zuhörer in ihren Bann zogen. Zum krönenden Abschluss tischte Gloria eine deftige Räuberplatte auf, die perfekt zum wilden Geist des Abends passte. Bei anregenden Gesprächen und gut gefüllten Gläsern verging die Zeit wie im Flug – erst tief in der Nacht ging dieser besondere Abend zu Ende.



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weiler ein, die am

Mittwoch, den 21.10.2026, um 18:30 Uhr
im Gemeindehaus, Kirchstr. 1b, 56825 Weiler

stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastungserteilung gem. § 114 GemO
3. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastungserteilung gem. § 114 GemO
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für das Bürgerhaus Weiler vom 22.03.2016
5. Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

6. Mitteilungen

gez.

Otto Schneiders, Ortsbürgermeister

EINLADUNG ZUM SENIOREN - Treff

Freuen Sie sich auf einen geselligen Nachmittag bei Kaffee und Süßes.

Donnerstag, 29.10.2026
Beginn: 14:30 Uhr

Der Seniorentreff findet im Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ statt.

Es freut sich das Organisationsteam

Die Bestellung der Hähnchen erfolgt per Anruf durch das Organisationsteam.



Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters

Mobil: 0170 / 8985727

Email: info@wollmerath.de

Homepage: www.Wollmerath.de

Herzliche Einladung zum Wo-Wa-Fi-Treff

Gemeinsam Kaffee genießen!

Ihr gehört zur älteren Generation, seid im Ruhestand oder fühlt euch einfach dieser Runde verbunden?

Dann seid ihr herzlich willkommen!

Kaffee, Kuchen, gute Gespräche und nette Begegnungen!

Montag, 02.11.2026
ab 14:30 Uhr
Bürgerhaus Wollmerath

Anmeldungen bitte bis spätestens **25.10.2026** bei:
telefonisch oder per WhatsApp

Marion Schäfer 0162 15 22 120 oder Heike Hieronimus 0173 63 22 218

Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Nachmittag mit euch!

KI generiert

Wollmerath erhält den Westenergie LokalStars-Award 2026

Mit großer Freude und Stolz gibt die Ortsgemeinde Wollmerath bekannt, dass unser „Dorf.Projekt.Wollmerath - Aktiv sein und bleiben!“ im Rahmen des Westenergie LokalStars-Awards 2026 ausgezeichnet wurde. Diese Ehrung würdigt unser gemeinschaftliches Engagement für Umwelt, Kultur und die Stärkung des sozialen Miteinanders in unserer Dorfgemeinschaft.

In Wollmerath haben sich zahlreiche Projektgruppen gebildet, die aktiv zur Lebensqualität in unserem Dorf beitragen. Mit rund 10 engagierten Gruppen, darunter die „Rentner Gang“, die „Aktiv.Gesund.Parcours Truppe“ und der „Wandertreff Wollmerath“, fördern wir nicht nur die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Bürgerinnen und Bürger, sondern auch den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen. Auch unsere Senioren finden bei uns einen Ort der Begegnung und des Austauschs - sei es beim gemütlichen Kaffeeklatsch oder bei gemeinsamen Aktivitäten.

Das Preisgeld von 500 Euro, dass wir im Rahmen des Awards erhalten, wird in die Weiterentwicklung unserer Projekte fließen. Ziel ist es, bestehende Initiativen zu erhalten und neue Ideen zu entwickeln, um die Nachhaltigkeit und das Gemeinschaftsgefühl in Wollmerath weiter zu stärken. Besonders wichtig ist uns, die Jüngsten in unserer Mitte aktiv einzubinden und ihnen ein Bewusstsein für Natur und Umwelt zu vermitteln.



Wir danken allen Bürgerinnen und Bürgern, die zu diesem Erfolg beigetragen haben. Euer Engagement und eure Unterstützung sind der Schlüssel zu einer lebendigen und zukunftsfähigen Dorfgemeinschaft. Ein herzlicher Dank gilt auch der Westenergie für die Anerkennung unseres ehrenamtlichen Engagements. Wir sind motiviert, weiterhin aktiv an der Gestaltung und Verbesserung unseres Dorfes zu arbeiten und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Projekte.

Lasst uns weiterhin zusammenarbeiten, Ideen austauschen und unsere Gemeinschaft stärken. Wir sind stolz auf das, was wir gemeinsam erreicht haben, und voller Vorfreude auf das, was noch kommen wird!

Herzliche Grüße, Ulrich Laux

Dorf.Projekt.Wollmerath
Jugend & Senioren – gemeinsam aktiv

Wollmerather Wandertreff

am **Samstag, 24.10.2026**

Von Kaisersesch nach Monreal

Treffpunkt Wollmerath
14:00 Uhr
am Schulhof Wollmerath
zur Bildung von Fahrgemeinschaften

Start in Kaisersesch am Bahnhof
14:30 Uhr
Strecke: ca. 10,5 km

Zustiegsmöglichkeit am Urmersbach Bahnhof
15:30 Uhr
Strecke: ca. 7,5 km

Einkehr im Stellwerk Monreal oder in der Brasserie Alt Esch in Kaisersesch
Wegen Reservierung ist eine Anmeldung bis 19.10. erforderlich.

Anmeldung bei:
Sandra Römer 01522 8089789
Helga Zeien 01522 7552342

Stellwerk
X **Brasserie ALT ESCH**

Gemeinsam Zeit erleben. Natur genießen. Dorf stärken.

Wir freuen uns auf einen schönen Wandertag mit euch! ♥

KI generiert

ANDERE BEHÖRDEN

Für uns ist Natur reinste Energie!

Programmübersicht
Klima Woche 2026
02.11. - 06.11.
im Null-Emissions-Landkreis Cochem-Zell

Rednerin der diesjährigen Klimaschutzkonferenz

Dr. Insa Thiele-Eich
Meteorologin, Klimaforscherin und angehende Astronautin

Mo., 02.11.2026, 18 Uhr
18. Klimaschutzkonferenz
MISSION ZUKUNFT – GEDANKEN ZUM KLIMAWANDEL
Vortrag von Dr. Insa Thiele-Eich im Apollo Kino Cochem

Di., 03.11.2026 ab 16 Uhr
Einblick in die energetische Sanierung eines Mehrparteienhauses
Ellenz-Poltersdorf
(genaue Adresse wird nach Anmeldung bekannt gegeben)

↳ im Anschluss (ca. 17 / 17.30 Uhr)
Fördermöglichkeiten bei der Sanierung von Bestandsgebäuden
Ellenz-Poltersdorf

Mi., 04.11.2026 ab 8 Uhr
Klimaschutzjugendforum
Konrad-Adenauer-Schule
Treis-Karden

Do., 05.11.2026 ab 18 Uhr
Neuerungen durch das Gebäudemodernisierungsgesetz
Infoabend mit VZ-Energieberater Bernhard Andre
VGV Ulmen

Fr., 06.11.2026
Beratungstag – Photovoltaik, Heizung und E-Mobilität

Info und Anmeldung: www.unser-klima-cochem-zell.de
Tel.: 02671 61-684, E-Mail: unser-klima@cochem-zell.de

Taktisches Luftwaffengeschwader 33

Strukturänderungen

Büchel. „Alte Bande werden aufgebrochen - neue Bande werden geknüpft“. Das Taktische Luftwaffengeschwader 33 hat Ende September und Anfang Oktober 2026 mehrere organisatorische Veränderungen vollzogen.

Fliegerhorstgruppe

Am 30. September übernahm Oberstleutnant Danisch das Kommando über die Fliegerhorstgruppe und ist damit zugleich neuer Kasernenkommandant des Standortes Cochem/Büchel.

Ebenfalls am 30. September wurde die 3. Luftwaffensicherungsstaffel in Dienst gestellt, welche künftig die „Dedicated Security Forces“ zum Schutz des F-35 Campus, der dort befindlichen Installationen und der F-35A an sich stellen wird.

Technische Gruppe

Die Elektronikstaffel wurde nach erfolgter Überführung des Personals und Materials in die Wartungsstaffel zum 30. September formell außer Dienst gestellt.

Zum 01. Oktober erfolgte die Indienststellung der 1. Technischen Staffel sowie der Waffen- und Unterstützungsstaffel. Mit der 1. Technischen Staffel, in der die Wartungs- und Instandsetzungskompetenzen neu zusammengefasst werden, entsteht das Kernelement der Fähigkeit zum technischen Betrieb der F-35A.

Mit der Waffen- und Unterstützungsstaffel entsteht ein „Enabler“, der für die Munitions- und Bewaffnungskomponente über den Hallenbetrieb bis hin zur Betriebsführung im proprietären F-35 System verantwortlich zeichnet.

Fliegende Gruppe

Zum 01. Oktober wurde die Führungsunterstützungsstaffel in Dienst gestellt. Diese Staffel bildet einen neuen Teil der Luftwaffe ab, denn sie verbindet zwei Bereiche, die zukünftig nicht mehr voneinander trennen sein werden: moderne Luftmacht und moderne Informationstechnologie. Die F-35 steht dabei sichtbar für einen technologischen Wandel.

Ein wesentlicher Teil ihrer Stärke liegt in Sensorik, Datenverarbeitung, Vernetzung und der Fähigkeit, Informationen zu einem möglichst umfassenden Lagebild zusammenzuführen.

Mit diesen Maßnahmen passt das Taktische Luftwaffengeschwader 33 seine Organisationsstruktur sichtbar an die zukünftigen Anforderungen des Verbandes an und schafft die Voraussetzungen für den Betrieb des neuen Waffensystems F-35A.

Auch wenn dieses Luftfahrzeug noch nicht am Standort eingetroffen ist, sind bereits die Vorarbeiten, Dokumentationen und Einrichtungen zu übernehmen, um die Ankunft der ersten F-35A im kommenden Jahr vorzubereiten.

Dabei wird der Verband ablauforganisatorisch weiterhin dafür sorgen, dass der TORNADO-Flugbetrieb so reibungslos wie möglich sichergestellt ist und die Auftragserfüllung somit gewährleistet bleibt.



LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

Der Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz
Der Beauftragte für die Landespolizei
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche



Herzliche Einladung zum Sprechttag

**Freitag, 13.11.2026
Kreisverwaltung
Cochem-Zell**

Schildern Sie Ihre Beschwerden oder Probleme mit einer Behörde in Rheinland-Pfalz im persönlichen Gespräch dem Bürgerbeauftragten Martin Haller. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Anmeldung
bis 30.10.2026 unter

✉ poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de
 🌐 www.derbuergerbeauftragte.rlp.de oder
 ☎ 06131 28 99 9 - 99

Virtueller Elternabend der Lebensberatung Cochem

Thema: „Emotionscoaching“ - Wie begleite ich als Mutter oder Vater mein Kind im Umgang mit starken Gefühlen.

Wir alle kennen sie, die eher „herausfordernden“ Gefühle wie Wut, Angst, Traurigkeit oder Frustration.

Der digitale Elternabend beschäftigt sich mit folgenden Fragen

- Was steckt hinter starken Gefühlen und emotionalen Ausbrüchen?
- Was geschieht im Körper und Nervensystem bei starken Gefühlen?
- Was bedeutet Co-Regulation und warum ist sie für das Kind in diesen Momenten so wichtig?
- Wie kann ich als Elternteil mein Kind konkret in solchen Momenten hilfreich unterstützen?
- Welche Leitlinien können mich als Elternteil im Alltag unterstützen, um mein Kind beim Umgang mit intensiven Gefühlen zu coachen?
- Wie schaffe ich es, mich selbst in diesen Momenten nicht mitreißen zu lassen?

Der Elternabend richtet sich vorrangig an Eltern von Kita- und Grundschulkindern, die ihr Kind beim Umgang mit der Wucht großer Emotionen begleiten möchten.

Termin: Mittwoch, 21.10.2026 um 19:30 Uhr

Referentin: Alexandra Paas, Diplom-Sozialpädagogin
Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung Cochem

Anmelden können Sie sich per eMail an:

sekretariat.lb.cochem@bistum-trier.de

Anmeldeschluss ist Dienstag, 20.10.2026 um 12:00 Uhr.

Der Vortrag ist für Sie kostenfrei. Voraussetzung für eine Teilnahme ist Ihre Anmeldung.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an Tel.: 02671 7735.

Weitere Informationen finden Sie auch auf

www.cochem.lebensberatung.info.

SCHULEN

Grundschule Lutzerath	Tel.: 02677 - 422
Schulstr. 2	Fax: 02677 - 910045
E-Mail	gs-lutzerath@ulmen.de
Burg-Grundschule Ulmen	Tel.: 02676 - 8177
Bahnhofstr. 35-37	Fax: 02676 - 951784
E-Mail	gs-ulmen@ulmen.de
Grundschule Büchel	Tel.: 02678 - 228
Schulstr. 2a	
E-Mail	sekretariat@grundschule-buechel.de
Realschule Plus Vulkaneifel (Ganztagsschule)	
Schulstandort Lutzerath	Tel. 02677 - 422
Schulstr. 2	Fax: 02677/910045
E-Mail	info@rsplus-vulkaneifel.de
Schulstandort Ulmen	Tel. 02676 - 952103-0
Am Jungferweiher 2	Fax: 02676 - 952103-9
E-Mail	info@rsplus-vulkaneifel.de

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Vortrag

Ein ganzheitlicher Blick auf die Thematik

Neuromotorische Schulreife

Reflexintegrationstrainerin Nadine Ring informiert anschaulich über die **neuromotorische Entwicklung** und die Bedeutung frühkindlicher Reflexe:

- Was sind **frühkindliche Reflexe** und wozu dienen sie?
- Warum können Reste dieser **Reflexmuster** bestehen bleiben?
- Welche **Auswirkungen** kann dies auf Lernen, Verhalten, Körperhaltung und den Familienalltag haben?
- Und welche alltagsnahen **Unterstützungs- und Lösungsansätze** gibt es?

📅 23.10.26

🕒 18:30 bis 20:30 Uhr

📍 Großer Saal, Verbandsgemeindehaus (Marktplatz 1, Ulmen)

👥 Für Eltern, Großeltern, pädagogische Fachkräfte und alle Interessierten

📧 **Anmeldung bitte unter**
FamzUlmen@stmartin-dku.de
Das Angebot ist kostenfrei!

🆓 **Kostenfrei!**



Eine Veranstaltung des Familienzentrums Ulmen

Kita St. Matthias, Eifel-Maar-Park 11a, 56766 Ulmen

AnsprechpartnerInnen:

Anna Lena Radom, Stefanie Iden




Nadine Ring
Kleiststr. 11
56751 Polch

Förderverein der IGS Zell e.V.

Jahreshauptversammlung 2026

Die diesjährige JHV über die Vereinsjahre 2024 und 2025 mit Neuwahl des Vorstands findet statt am **Mittwoch, 28.10.2026, 19:00 Uhr, im Musikraum der IGS Zell**. Dazu laden wir alle Mitglieder und Interessierte sehr herzlich ein. Die JHV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung leiten sie bitte bis 23.10.2026 dem Vorstand, per eMail foerderverein@igszell.de, zu.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer und der Beschlussfähigkeit
3. Anträge zur Tagesordnung und Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht der Vorsitzenden mit Info über das laufende Jahr und Aussprache
5. Bericht der Kassenwartin
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl eines/r Wahlleiters/-in
9. Neuwahl des Vorstands: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/-in, Schriftführer/-in, Beisitzer/-in
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Beschluss über die weitere Arbeit des Fördervereins
12. Sonstiges

KIRCHEN

Wallfahrtskirche Maria Martental

Gottesdienste

Samstag, 17.10.2026

16:30 Uhr Rosenkranz

17:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 18.10.2026 Anliegensonntag

Die Kollekte ist für die Wallfahrtskirche bestimmt

08:30 Uhr Frühmesse

10:30 Uhr Rosenkranz

11:00 Uhr Hochamt

14:00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Rosenkranz und Beichtgelegenheit

15:00 Uhr Anliegenandacht mit Predigt von Pater James Lenin, SCJ

16:30 Uhr Rosenkranz

17:00 Uhr Abendmesse

Dienstag, 20.10.2026

14:30 Uhr Rosenkranz

15:00 Uhr Pilgermesse

Freitag, 23.10.2026

16:30 Uhr Rosenkranz

17:00 Uhr Messbundmesse

Samstag, 24.10.2026

16:30 Uhr Rosenkranz

17:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 25.10.2026

08:30 Uhr Frühmesse

10:30 Uhr Rosenkranz

11:00 Uhr Hochamt musikalisch begleitet vom Jesus-Heart-Chor aus Handrup

16:30 Uhr Rosenkranz

17:00 Uhr Abendmesse

Ab Freitag, den 30.10.2026 feiern wir die Freitags-Messen wieder um **15:00 Uhr. (Winterzeit)**

Pfarrei Hl. Elisabeth zwischen Endert und Üß

Pfarrei Hl. Elisabeth zwischen Endert und Üß

Gottesdienste

Samstag, 17.10.202616:00 – 16:45 Lutzerath: Gesprächs- und Beichtangebot in der Kirche
Uhr17:30 Uhr Kennfus: Vorabendmesse mit Segnung der Erntegaben –
musikalische Gestaltung „Spirit Voices“

17:30 Uhr Wollmerath: Vorabendmesse

19:00 Uhr Gillenbeuren: Vorabendmesse

Sonntag, 18.10.2026

10:00 Uhr Driesch: Hochamt – Radio Horeb Übertragung

10:00 Uhr Kliding: Kirmeshochamt anschl. Gräbersegnung –
Sonderkollekte Heizkosten10:30 Uhr Bad Bertrich: Wort-Gottes-Feier mit
Kommunionausteilung

14:30 Uhr Driesch: Taufe des Kindes Levi Zirwes

18:00 Uhr Büchel: Rosenkranzandacht mit Friedensgebet

**Regelung für die Segnung der Gräber in den Natur- und
Waldbegräbnisstätten Alfien, Ulmen und Weiler zu Allerheiligen**

Liebe Schwestern und Brüder,

immer wieder wurde die Frage und die Bitte an das Pastoralteam her-
angetragen, doch in Zukunft auch die Natur- und Waldbegräbnisstät-
ten rund um Allerheiligen bzw. Allerseelen zu besuchen und die Gräber
unserer Lieben, die wir dort zu Grabe tragen mussten, zu segnen.Nach einiger Überlegung z. B. können wir das nachhaltig leisten als
immer kleiner werdendes Pastoralteam, kamen wir zu dem Schluss: Ja.
Wir werden künftig – also ab diesem Jahr 2026 – immer am Sonntag
vor Allerheiligen um 15:00 Uhr in Alfien, Ulmen und Weiler jeweils vor
Ort auf den Begräbnisstätten eine kleine Andacht halten und anschlie-
ßend die Gräber dort segnen.Eine große Hilfe wäre es für das Pastoralteam, wenn Sie sich zu den
Gräbern Ihrer Angehörigen, Bekannten oder Freunde stellen, damit wir
auch wissen, welche Gräber gesegnet werden sollen.Der Termin für dieses Jahr (steht auch in der Gottesdienstordnung, im
Pfarrbrief oder auf der Homepage) ist:**Sonntag, 25. Oktober um 15:00 Uhr.**In der Hoffnung, damit einen für alle gangbaren Weg gefunden zu
haben, grüßt Sie stellvertretend für das Pastoralteam*P. Christoph Kübler scj*

DIE BÜCHEREI

Pfarrei Heilige Elisabeth
zwischen Endert und Üß

KöB Gevenich

Haus der Dorfgeschichte 56825 Gevenich	Hauptstr. 21 Tel. 02678 – 9534464
Geöffnet:	Freitag 15:30 – 17:30 Sonntag 10:45 – 12:45

KöB Lutzerath

Altes Pfarrhaus 56826 Lutzerath	Trierer Str. 34 Tel. 02677 – 951270
Geöffnet:	Freitag 14:30 – 18:00 Sonntag 11:30 – 13:00

Bücherei Lutzerath



Kloster Maria Engelport

Anbetungsschwestern des Königlichen Herzens Jesu, Flaumbachtal 4,
56253 Treis-Karden, Tel.: 02672 915750, www.kloster-engelport.de

Gottesdienste

In der außerordentlichen Form des Römischen Ritus**Wochentags 17.10. - 24.10.**

08:15 Uhr Heilige Messe

16:45 Uhr Sakramentaler Segen

17:15 Uhr Abendmesse

Beichtgelegenheit: 9:15 – 10:00 Uhr und 15:00 – 16:30 Uhr,**Montags jedoch nur nach Vereinbarung****Beichtgelegenheit an Sonn- und Feiertagen:****Jeweils eine halbe Stunde vor den hl. Messen****Besondere Gebetsnovene zum Christkönigsfest**

Vom 16. Oktober bis 24. Oktober, während der Sakramentsandacht

Samstag, 17.10.Fest der hl. Margareta Maria Alacoque, Patronin der
Anbetungsschwestern des Königlichen Herzens Jesu

8:15 Uhr Heilige Messe

16:45 Uhr Sakramentaler Segen

17:15 Uhr Choralhochamt, anschließend feierliche Vesper

Sonntag, 18.10.

21. Sonntag nach Pfingsten
- 8:15 Uhr Heilige Messe
- 10:00 Uhr Choralhochamt
- 15:00 Uhr Rosenkranzandacht mit sakramentalem Segen und Chorgesang. Im Anschluss sind alle Gläubigen und Gäste im Hofcafé zu Kaffee und Kuchen eingeladen
- 17:15 Uhr Abendmesse
- 18:30 Uhr Feierliche Vesper

Samstag, 24.10.

- Fest des heiligen Erzengels Raphael
- 8:15 Uhr Heilige Messe
- 16:00 Uhr Sakramentaler Segen
- 17:15 Uhr Heilige Messe



Ev. Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück

Gemeindebüros:

Zell/Mosel

Schlossstraße 20, 56856 Zell
Di + Do von 9:00 – 12:00 Uhr
Tel.: 06542 4539

Pfarrer Th. Werner ist bis zum 16.10.2026 in Urlaub!

Handy.: 0171 6458595

Traben-Trarbach

Kirchstraße 79, 56841 Traben-Trarbach
Mo - Mi und Fr 9:00 – 12:00 Uhr
Tel.: 06541 6250

E-Mail: kimoh@ekir.de

Homepage: <https://kimoh.ekir.de>

Den aktuellen Gemeindebrief finden Sie auf unserer Homepage!

Bibelwort der Woche:

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der HERR von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. Micha 6,8

Gottesdienste vom 17.10. bis 25.10.2026

Falls Sie eine Mitfahrgelegenheit zu einem Gottesdienst benötigen, melden Sie sich bitte im Gemeindebüro.

Sonntag, 18.10. 20. So. n. Trinitatis

- 09:30 Uhr Ev. Kirche Starkenburg
- 09:30 Uhr Martin-Luther-Haus Blankenrath
- 11:00 Uhr Erntedankgottesdienst Ev. Kirche Wolf
- 11:00 Uhr Ev. Kirche Raversbeuren

Dienstag, 20.10.

- 11:00 Uhr GEBET FÜR DEN FRIEDEN Ev. Peterskirche zu Traben
- 17:00 Uhr FUNKENFLUG - WERK_WINKEL - KREATIVES ZUM VATERUNSER in der Ev. Kirche zu Trarbach
- Kleine Teams machen mithilfe von unterschiedlichen Materialien das Vaterunser im Kirchenraum sichtbar.

Sonntag, 25.10. 21. So. n. Trinitatis

- 09:00 Uhr Evangelische Kirche Lötzebeuren
- 09:30 Uhr Erntedankgottesdienst Evangelische Peterskirche zu Traben. Anschließend Frühstück im Heinrich-Held-Haus
- 11:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe Evangelische Paulus-Kirche in Zell

Termine und Kreise:**Donnerstag, 22.10.**

- 17:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Martin-Luther-Haus Blankenrath



Ev. Kirchengemeinde Cochem

Gottesdienste

Sonntag, 18.10.2026

- 10:30 Uhr Katharina-von-Bora-Haus Ulmen, Gottesdienst

Veranstaltungen**Montag, 19.10.2026**

- 16:00 Uhr Ev. Gemeindehaus Cochem, Café International

Donnerstag, 22.10.2026

- 18:30 Uhr Ev. Gemeindehaus Cochem, Christlicher Hospizverein Cochem-Zell, Trauercafé
- Rückfragen: Pfarrer Thomas Werner Tel.: 06542 960464
- Der Personenkreis ist nicht konfessionsgebunden, die Teilnahme kostenlos.
- Einzige Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Verschwiegenheit, damit wirklich eine geschützte Atmosphäre entstehen kann.

Freitag, 23.10.2026

- 19:30 Uhr Katharina-von-Bora-Haus Ulmen
- Goldzwanziger, Konzertlesung mit 2Flügel (Christina Brudereck und Ben Seipel)
- Eintritt 19 Euro. Vorverkauf: www.cvents.eu, im Gemeindebüro und beim Gottesdienst

Samstag, 24.10.2026

- 09:30 Uhr Gemeindehaus Cochem, Frauenfrühstück mit Christina Brudereck
- 15:00 Uhr Bürgerhaus Cochem-Sehl, Winterspielplatz

Kurzfristige Änderungen sind möglich.

Die aktuellsten Gottesdienste und Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage, in unserem 14-tägigen Newsletter (auf der Homepage abonnieren), auf Instagram und Facebook. Live-Streaming-Gottesdienste sind auf unserem YouTube-Kanal unter „Evangelische Kirche Cochem“. Sie können auch nachträglich angeschaut werden.

Ev. Kirchengemeinde Cochem, Gemeindeamt, Oberbachstraße 59, 56812 Cochem

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi. und Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr, Do. 15:00 – 18:00 Uhr.

Gemeindebrief „Kreuz & Quer“: Abrufbar auf unserer Homepage unter Services - Downloads. Das Heft in Papierform gibt es auf Anfrage unter gemeinde.buero@coc-ek.de oder Tel. 02671 7114.

Homepage: www.coc-ek.de

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Kaisersesch, Cochemer Straße

Gottesdienste: Sonntag 10.00 Uhr, Mittwoch 19.30 Uhr

RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Zeugen Jehovas Zell

Jehovas Zeugen Zell

Programm der Zusammenkünfte

Freitag, 16.10.2026

19:00 Uhr

Sonntag, 18.10.2026

10:00 Uhr

Öffentlicher biblischer Vortrag:

Thema: „Die christliche Identität bewahren“

Die Gottesdienste finden im Königreichssaal von Jehovas Zeugen, 56856 Zell-Barl, Flieburgstr. 21 statt und können auch per Videokonferenz besucht werden. **Jeder ist herzlich willkommen.** Der Eintritt ist frei und es gibt keine Kollekte. Informationen zur Videokonferenz erhält man von einem Zeugen Jehovas oder per Mail: jz-zell@gmx.de. Weitere Informationen sowie ein Online-Kontaktformular gibt es auf www.jw.org.



FEUERWEHREN

Freiwillige Feuerwehr Auderath

Die Freiwillige Feuerwehr Auderath führt am **Samstag, 17.10.2026**, zwei Veranstaltungen für ihre Mitglieder durch.

Von 10:00 bis 14:00 Uhr findet eine Unterweisung für geschultes Personal mit Sägekettenschein statt.

Im Anschluss ist von 14:00 bis 18:00 Uhr die diesjährige Hydrantenkontrolle vorgesehen.

VEREINE & VERBÄNDE

Förderverein Alfler Inside e.V.

FV ALFLER INSIDE E.V.
GEMEINSAM STARK

OFFENE PROBE ZU ST. MARTIN
GEMEINSAM SINGEN, MUSIZIEREN UND DAS MARTINSFEST MITGESTALTEN!

Datum: 18.10.2026
Uhrzeit: 14:00 Uhr
Treffpunkt: Mehrzweckhalle

Gemeinsam mit dem
SPIELMANNSZUG „FRISCH VORAN“ ALFLEN E.V.
möchten wir bekannte Martinslieder üben und uns musikalisch auf das St. Martinsfest einstimmen.



 Musizieren
 Singen
 Gemeinschaft erleben

EINGELADEN SIND:
alle Kinder in Begleitung eines Erwachsenen
sowie
alle Jugendlichen



Vorkenntnisse sind nicht erforderlich – kommt einfach vorbei und macht mit!

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!
FV Alfler Inside e.V. &
SPZ "Frisch voran" Alflen e.V.



- FÜR KINDER, JUGEND UND BRAUCHTUMSPFLEGE -

Bälleren-Gewinne

Liebe Gewinner,
einige Preise wurden noch nicht abgeholt. Wer die u.a. Los-Nr. erworben hat, meldet sich bitte bis zum 30.10.2026 bei unserer Schriftführerin Kristina unter 0151 12791206 oder per eMail an: fvalflerinside@gmail.com.

Ifd Nr.	Los-Nr.	Gewinn
4	989	100 € Gutschein Wilhelmshöhe
8	983	Freikarte Phantasialand
9	301	Prowin Set Bad
39	1353	25 € Gutschein Hotel Maas
62	1276	10 € Gutschein Haargärtnerei
79	2111	Tut Tut Babyflitzer
84	1105	Freikarte Burgführung
97	1819	Freikarte Kinder Burgführung



Möhnenverein Alflen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Möhnen!

Es ist wieder soweit: Unsere Jahreshauptversammlung steht vor der Tür!
07.11.2026

Einlass: 18:11 Uhr

Beginn: 19:11 Uhr

Und dieses Jahr wird's närrisch!

Zum ersten Mal möchten wir unsere Jahreshauptversammlung in Karnevalskostümen feiern!

Also schon mal überlegen, was der Kleiderschrank, die Verkleidungskiste oder die eigene Kreativität so hergibt.

Für die Jahreshauptversammlung fällt in diesem Jahr ein Eigenanteil von 5 € an. Wir haben uns bewusst gegen eine Beitragserhöhung entschieden. Stattdessen möchten wir diesen kleinen Eigenanteil nehmen, damit wir auch weiterhin unsere schönen Touren, Ausflüge und gemeinsamen Aktivitäten finanzieren und miteinander erleben können.

Für das leibliche Wohl ist natürlich ebenfalls gesorgt!

Über leckere Nachschmackspeisen würden wir uns sehr freuen!

Und jetzt schon mal eine wichtige Vorankündigung für 2027:

Wir feiern unser 70-jähriges Möhnenjubiläum!

Dafür möchten wir gerne einen Blick zurückwerfen und unsere alten karnevalistischen Schätzchen wieder ausgraben!

Wer sich noch an alte Vorträge, Büttreden, Sketche oder Tänze erinnert, darf sich schon mal bis zum 07.11.2026 Gedanken machen, ob das gute alte Stück vielleicht 2027 bei unserer Karnevalssitzung noch einmal auf die Bühne gebracht werden kann.

Also:

Staub runter, Text raus, Tanzschuhe polieren und Erinnerungen auffrischen!

Vielleicht erleben wir dann den ein oder anderen Klassiker noch einmal – frei nach dem Motto:

„Was einmal gut war, darf auch ein zweites Mal für Stimmung sorgen!“

Wir freuen uns auf einen geselligen, lustigen und närrischen Abend mit euch!

Also Kostüm nicht vergessen, Nachschmack einpacken und gute Laune mitbringen!

Anmeldungen bitte bis 31.10.2026 bei Elli, 0171 9939462.

Alflen Helau!

Euer Vorstand

Verbandsgemeinde-Kegeln



2026



Vorankündigung

Pokal & Meisterschaft der VG-Ulmen

Das **Kegeln „auf die Vollen“** und **„auf die Bilder“**

um die Verbandsgemeinde-Titel findet am

Samstag, dem 28. November 2026

im Gasthaus „Zum Stüffje“ in Alflen statt.

Näheres hierzu wird in den nächsten Ausgaben des

Vulkanecho bekannt gegeben.

Es lädt ein der KC „Dunna Se Runna“ aus Alflen

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Auderather Plattenspieler

präsentieren
VIEL GESCHREI
ums Kuckucksei

von Carsten Lögering
mein-theaterverlag



Aufführungen 2026

13.11.2026 19:00 Uhr
14.11.2026 19:00 Uhr
20.11.2026 19:00 Uhr
21.11.2026 19:00 Uhr

Vorverkauf

Nur für die Veranstaltungen
am 13,14,20 und 21.11.26
ab dem **27.10.2026**
bei Buchhandlung „Lese-Ecke“
Bahnhofstr. 32a - 56766 Ulmen

10€

Keine Kartenrücknahme an der Abendkasse



Sportverein Beurener Höhe

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des SV Beurener Höhe 1923 e.V. findet am **23.10.2026 um 20:00 Uhr** im Gasthaus Pütz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
5. Jahresbericht der einzelnen Abteilungen
6. Verschiedenes

DER GELÄHMTE
und
DIE KRANKEN SCHWESTERN

LIVE IN CONCERT 21.11.2026
GEMEINDEHALLE BEUREN
Ticketverkauf bei David Mertens
oder unter 0151 27184432



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Sandra Hendges-Steffens,
Bürgermeisterin
56766 Ulmen, Marktplatz 1
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Oliver Schmitz, Verkaufsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislise. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Männergesangsverein Eifelgruß Büchel

Die Freundschaft stand im Vordergrund

Am 10.10.2026 wanderten wir, der Männergesangsverein „Eifelgruß“ Büchel, mit unseren Mitgliedern zum Bauernstübchen nach Gevenich.



Überreichung der Urkunde zur 45jährigen Vereinsfreundschaft durch den Vorsitzenden des MGV Büchel, Ralf Tiedge, an den Vorsitzenden des MGV Bruttig-Fankel, Stefan Baltes.

Dort trafen wir uns mit unserem befreundeten Männergesangsverein „Frohsinn“ aus Bruttig-Fankel. Bei sehr gutem Essen und Getränken feierten wir einen fröhlichen Nachmittag. Die tiefe 45-jährige Freundschaft unserer Vereine wurde hierbei durch eine Urkunde nochmals feierlich besiegelt. Während der Veranstaltung wurden noch offizielle Ehrungen für langjähriges Singen durch den Kreischorverband (KCV) Cochem-Zell, vertreten durch den Beisitzer Walter Brauns, und durch den Vorsitzenden des MGV Büchel vorgenommen.



(v. l. n. r.): Vorsitzender MGV Büchel Ralf Tiedge, Felix Gerhartz, Paul Conradi, Alfred Schneider, Rolf Peters, Norbert Lescher, Hans-Peter Nass, Walter Brauns, Jochen Rohde; Es fehlen: Ewald Hees, Ralf Dannert und Günther Keßeler. | Kl generiert

Ehrungen durch den KCV für 50 Jahre: Hans-Peter Nass, 40 Jahre: Rolf Peters, 25 Jahre: Paul Conradi, Walter Brauns, Norbert Lescher, Günther Keßeler;

Ehrungen durch den Vorsitzenden des MGV Büchel für 10 Jahre: Peter Schneider, Ralf Tiedge, für 15 Jahre: Felix Gerhartz, Alfred Schneider, Ewald Hees, Ralf Dannert und für 55 Jahre: Jochen Rohde; Unsere Chorleiter Hans Gräff (MGV Bruttig-Fankel), Jens Michels (MGV Büchel) und unser Ehrenchorleiter Willi Franze sorgten für den gesanglichen Rahmen an diesem wundervollen Tag, sodass das Singen am heutigen Tage ganz bestimmt nicht zu kurz kam. Besonderen Applaus verdiente sich Andrea Gräff für ihren tollen Gesangsbeitrag und die musikalische Unterstützung.

Der Vorstand



SG Eifelhöhe

1. Mannschaft

Rückblick:

SG Eifelhöhe - SG Ehrbachtal Ney 4:0 (2:0)

Torschützen: Colin Peifer, Tobias Berenz, Volodymyr Tsiosowski, Marvin Gabler

Man merkte es der Mannschaft an, dass sie die Derbyniederlage von letzter Woche in Ellenz vergessen lassen wollte.

Gegen Ehrbachtal spielte man von Beginn an sehr konzentriert und kämpfte sich ins Spiel.

So war man die komplette 1. Halbzeit überlegen und führte zur Pause verdient mit 2:0.

Ausgerechnet nach einer gelb-roten Karte für die Gäste hatte unsere Elf eine schwächere Phase und musste sich den Angriffen der Gäste erwehren.

Gegen Ende des Spiels behielt man dann aber wieder die Oberhand und konnte die Führung noch ausbauen.

Vorschau:

So. 18.10. 14:30 Uhr

SV Eintracht Mendig II - SG Eifelhöhe

2. Mannschaft

Vorschau:

Fr. 16.10. 19:30 Uhr in Alzheim

SG Kürrenberg - SG Eifelhöhe II

Frauen

Vorschau:

So. 18.10. 14:30 Uhr

SG Dreis/Brück - FSG Eifelhöhe/Mosel

Di. 20.10. 19:30 Uhr in Gevenich

FSG Eifelhöhe/Mosel - FSG Hetzerath

SV Büchel 1927 e.V.

Bücheler Kirmes -

23.-26.10.2026



BÜCHELER KIRMES 2026

TRADITION | GEMEINSCHAFT | HEIMAT

DER SV BÜCHEL LÄDT EIN!

FREITAG 23. OKTOBER	IMPROVISATIONSTHEATER MIT DIE AFFIRMATIVE	EINTRITT VVK: 22 € ABENDKASSE: 25 € EINLASS: 18:30 UHR VVK AB 21.09. ARAL-TANKSTELLE BÜCHEL & LESECKE ULMEN
SAMSTAG 24. OKTOBER	PARTYABEND MIT MAD MEMORIES	EINTRITT 10 € EINLASS: 19:00 UHR
SONNTAG 25. OKTOBER	FRÜHSCHOPPEN TRADITIONELLES KIRMESSESSEN IM BEHEIZTEN FESTZELT AB 12:30 UHR ANMELDUNG BIS 16.10.: christian.sieling@buechel.de ERWACHSENE: 18 € KINDER BIS 12 JAHRE: 12 €	
MONTAG 26. OKTOBER	TRADITIONELLER FRÜHSCHOPPEN LIVE-MUSIK MIT CHRISTEL TEUSCH AB 15:00 UHR AUSKLANG DER BÜCHELER KIRMES	

ALLE VERANSTALTUNGEN UND DER GETRÄNKEVERKAUF FINDEN IM BEHEIZTEN FESTZELT STATT. DER KIRMESPLATZ IST AB SAMSTAG AN ALLEN TAGEN GEÖFFNET.

Wir sehen uns auf der Bücheler Kirmes!

Kl generiert

Freitag, 23.10. (Einlass: 18:30 Uhr): TABU! Improvisationstheater „Die Affirmative“

Ein sündhaft witziger Theaterabend!

Büchel, was hast du zu beichten? Pssst! Das Mainzer Ensemble „Die Affirmative“ wirft in diesem einmaligen Programm einen Blick in die geheimen Abgründe des Publikums. Komisch, interaktiv und vor allem: live improvisiert. Hier werden aus echten Geschichten und Geständnissen der Zuschauenden witzige Szenen und spontane Songs. Die schlimmste Verfehlung in der Ausbildung, die dreisteste Flunkerei beim Vorstellungsgespräch oder das schlimmste Date - egal wie groß oder klein, hier kommt alles auf die Bühne, alles ist Stoff für spontane Comedy. Wer einen Fehltritt zu beichten hat, wirft das Geständnis vor Beginn anonym in den Beichtkasten. Es gibt kein Tabu!

Vorverkauf: ARAL Büchel, ticket-regional.de



Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Samstag, 24.10. (Einlass: 19:00 Uhr): Mad Memories

Mad Memories sind sieben Musiker aus dem Köln/Bonner-Raum, die seit über zehn Jahren auf den Bühnen von Stadtfesten, Kirmessen und vielem mehr für energiegeladene Livemusik und ordentlich Stimmung sorgen. Mit ihrem breit aufgestellten Repertoire begeistern sie Liebhaber handgemachter Rockmusik genauso wie Fans der großen Pop- und Party-Hymnen von den 70ern bis heute.

**Sonntag, 25.10.: Frühschoppen ab 10:00 Uhr und Mittagessen ab 12:30 Uhr**

Nach dem schönen Beisammensein im Jahr 2024 wollen wir auch dieses Jahr wieder ein Kirmessesen anbieten. Im beheizten Festzelt gibt es Markklößchensuppe mit Rindfleisch, Remouladensoße und diversen Beilagen. Genießt das Kirmessesen mit eurer Familie und der Dorfgemeinschaft in einem. Nachmittags werden Kaffee & Kuchen serviert. Außerdem hat natürlich der Kirmesplatz geöffnet.

Anmeldung Kirmessesen bis 16.10. (Erwachsene: 18 €, Kinder bis 12: 12 €): christian.sieling@buechel.de

Montag, 26.10.: Frühschoppen ab 10:00 Uhr und Live-Musik mit Christel ab 15:00 Uhr

Den traditionellen Kirmesmontag beginnen wir um 10:00 Uhr mit einem Frühschoppen im Festzelt. Wir werden unter anderem Knobelbecher und Kartenspiele zur Verfügung stellen, damit ihr euch in schöner Runde die Zeit vertreiben könnt. Mittags wird ein kleiner Imbiss gereicht. Außerdem wird nachmittags Christel Teusch für Stimmung sorgen! Der Kirmesplatz öffnet mittags auch, sodass alle zum bunten Treiben eingeladen sind.

**Eifelverein Ulmen e.V.****Musikverein Gevenich****Nächste Proben:**

Freitag, 16. Oktober um 20:00 Uhr;
Freitag, 23. Oktober um 20:00 Uhr;
Freitag, 30. Oktober um 20:00 Uhr;

Nächste Auftritte:

Sonntag, 18. Oktober – Gräbersegnung in Kliding (Messe um 10:00 Uhr);
Sonntag, 25. Oktober – Gräbersegnung in Urschmitt (Messe um 10:00 Uhr);

**KV Kliding****Mitgliederversammlung des KV Kliding**

Am **31.10.2026, 20:00 Uhr**, findet im Gasthaus Scheiber unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick Backfest
3. Planung Session 2026/2027
4. Sonstiges

Über ein zahlreiches Erscheinen freuen wir uns.

**Eifelverein Ortsgruppe Lutzerather Höhe****Rundwanderung „Eifelspur Heideheimat“ am Sonntag, 18.10.2026**

Abfahrt vom Kindergartenparkplatz um 10:00 Uhr mit eigenen Pkw nach Steinfeld (ca. 1 Std.; ca. 80 km). Beginn der Rundwanderung am Kloster-Parkplatz. Der Weg führt uns teilweise durch Wald, aber auch durch abwechslungsreiche und offene Landschaft mit Fernsicht. Anfangs auf schmalen Waldwegen mit Gefällestecken, aber auch Anstiegen. Die Tour gilt als mittelschwer (ca. 10 km mit ca. 160 Höhenmetern rauf und runter; Dauer: ca. 2:45 Std.). Die Wege sind relativ gut begehbar, erfordern jedoch eine gewisse Grundkondition, festes Schuhwerk und Trittsicherheit!
Ltg.: Michael Häfker, Tel.: 02677 910109

Feierabendwanderungen kamen bei Eifelverein Ulmen gut an

Auch eine kurze Rast durfte bei der letzten Feierabendwanderung des Eifelvereins Ulmen in diesem Jahr nicht fehlen.

ULMEN: Zur letzten Feierabendwanderung des Eifelvereins Ulmen in diesem Jahr kamen trotz schlechter Wetterprognosen doch einige Wanderfreundinnen zusammen, um eine entspannte Runde in der näheren Umgebung von Ulmen zu laufen. Rund vier Kilometer lang war die Strecke, die beginnend am Marktplatz zunächst in Richtung Auderath, dann am Modellflugplatz am Rindweg vorbei zur Michaelskapelle führte. Nach einer kurzen Pause an der von den Meiserichern gebauten Kapelle ging es zurück zum Startpunkt am Marktplatz. „Es war, wie bei diesen Treffen am frühen Abend, wieder eine schöne Wanderung mit immer neuen Gesichtern und Bekanntschaften, neuen Gesprächsthemen und in netter Gesellschaft an der frischen Luft“, waren sich alle Teilnehmerinnen einig und dankten der Ulmener Wanderwartin Bettina Müller-Brown für die Führung dieser etwas anderen Wanderungen im langsam zu Ende gehenden Jahr. Und pünktlich zum Ende der Wanderung setzte dann auch der angesagte und lang erwartete Regen ein.

Vulkanpfad bei Ettringen wird erwandert

ULMEN/ETTRINGEN. Am Sonntag, 18. Oktober, bietet der Eifelverein Ulmen seine nächste Wanderung an. Ziel ist dieses Mal der Traumpfad „Vulkanpfad“ bei Ettringen. Treffpunkt dazu ist entweder um 13:30 Uhr am Marktplatz vor der Verbandsgemeindeverwaltung in Ulmen oder um 14:00 Uhr an Parkplatz vor der Sportanlage und der Hochsimmerhalle in Ettringen, wo die Wanderung auch startet und endet. Der etwa 10 Kilometer lange und mittelschwer zu gehende Vulkanpfad führt zunächst hoch zum Kraterwall des Bellerbergs, von wo alle

Wanderfreunde*innen einen herrlichen Ausblick über die Vulkaneifel bis hin nach Mayen genießen können. Weiter geht es durch eine kurze Feld- und Waldpassage am Krater entlang und leicht bergab in eine phantastische Passage durch ein Felsenlabyrinth des Kottenheimer Winfeldes, einem alten Grubenfeld mit eindrucksvollen Basaltfelsen, die heute von Amateur- und Freizeitkletterern gerne genutzt werden und schließlich wieder zurück zum Startpunkt der Wanderung nach Ettringen.

Die Wanderführung übernimmt Wili Lanser (Tel.: 0170 - 7930667), der auch für weitergehende Informationen zur Verfügung steht. Eine Schlusseinkehr ist zwar vorgesehen, aber noch nicht endgültig vereinbart. Zu dieser Wanderung sind alle Interessierten herzlich eingeladen und eine Voranmeldung ist nicht notwendig.



Musikverein Ulmen



Erinnerungen und Zukunftsmusik!

Am 20.12.2026 ist es wieder so weit: Die Orchestergemeinschaft Daun-Ulmen lädt Sie zum Weihnachtskonzert in der Ulmener Kirche ein. Kommen Sie mit auf eine musikalische Reise durch Erinnerungen und besondere Momente - mal nostalgisch, mal verträumt und besonders farbenfroh. Genauso wie bei unserem letzten Weihnachtskonzert: Voller schöner Erinnerungen an zauberhafte und atmosphärische Klänge - die auf dem Bild festgehalten sind. Wir freuen uns schon jetzt, Ihnen unser diesjähriges Programm zu präsentieren.



Sportfahrererkreis Ulmen e.V. im ADAC

Danner Straße 1, 56763 Ulmen
www.sfk-ulmen.de
e-mail: reck@sfk-ulmen.de
1. Vorsitzender: Dieter Reck
Tel. 026 76 15 78

Ortsclub im
ADAC Mittelrhein e.V.



Leuchtende Vorbilder – Der SFK Ulmen

übergibt Warnwesten an die Burg-Grundschüler

„Ein unfallfreier Schulweg und die Sicherheit unserer Schulanfänger liegen uns sehr am Herzen“, versicherte Dieter Reck, Erster Vorsitzender des SFK Ulmen e. V. im ADAC: Zusammen mit Gaby Reck und Daniela Böhme übergab er am 24. September die Warnwesten an die Erstklässler der Ulmener Burggrundschule. Seit vielen Jahren setzt der Verein

sich so für die ABC-Schützen seiner Gemeinde ein, die ihren Schulweg in diesen Tagen an den grauen Herbstvormittagen zurücklegen müssen. Auch die Autofahrer müssen sich erst einmal auf die neuen Bedingungen einstellen, die leuchtenden Westen ermöglichen dabei ein besseres Miteinander im Straßenverkehr. „So, wie wir sonst an den Renn- und Rallyestrecken für die Sicherheit aller Beteiligten sorgen, unterstützen wir auch Jahr für Jahr gerne unsere jungen Mitbürger“, betonte Dieter Reck. Auch Bürgermeister Thomas Kerpen wusste das Engagement zu würdigen, als die Warnwesten in Anwesenheit der Schulleiterin Anke Tombers sowie der Klassenlehrerinnen der beiden ersten Klassen an die jungen Schülerinnen und Schüler übergeben wurden. Die Vertreter des SFK Ulmen versprachen: Die Aktion wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt – das ist sicher!



Die Warnwesten wurden gleich vor Ort anprobiert



In Anwesenheit des Stadtbürgermeisters Thomas Kerpen und der Schulleiterin Anke Tombers übertragen die Vertreter des SFK Ulmen die leuchtenden Westen

Fotos: Gaby Reck



SV Fortuna Ulmen 1921 e.V.

Übergabe Förderbescheid zur Sportplatz Sanierung

In der vergangenen Woche überreichte der zuständige Minister Marcus Klein den Förderbescheid über mehr als 160.000,00 € für die Sanierung des Kunstrasenplatzes in Ulmen.



Sichtlich erfreut zeigten sich die Anwesenden über diesen wichtigen Schritt zur Umsetzung der Maßnahme. Nun fehlt nur noch die Freigabe aus Mainz, damit der Austausch des Spielfeldes erfolgen kann.



Der Sportverein möchte diese Sanierung bestens unterstützen und bietet hierfür den „Verkauf“ von Flächen des Sportplatzes an. Nähere Informationen erhaltet ihr auf unserer Homepage unter www.fortuna-ulmen.de oder wenn ihr den nachfolgenden QR-Code scannt. Wir freuen uns über viele Spender.

1. Mannschaft: Unglückliche Niederlage gegen Ellscheid II

SV Ulmen - SG Ellscheid II

1:2 (0:1)

Am vergangenen Freitag mussten wir uns im Derby gegen die Ellscheider Zweitvertretung nach einem umkämpften Spiel mit 1:2 geschlagen geben.

In einer Partie, in der Kleinigkeiten den Unterschied machten, fehlte uns letztlich das nötige Glück, um das Derby für uns zu entscheiden. Mit Blick auf den Spielverlauf und den späten Treffer in der Nachspielzeit wäre mindestens ein Unentschieden verdient gewesen.

Die Enttäuschung über die knappe Niederlage ist groß. Besonders die Tatsache, dass aufgrund zahlreicher „persönlicher Termine“ erneut auf bereits inaktive Spieler zurückgegriffen werden musste, sollte uns allen zu denken geben.

Spielverlauf: 0:1 [33.], 1:1 [65.] Niki (Janne), 1:2 [90.+4]

Aufstellung: Marcel Treber - Patrick Jobelius, Jeremy Kohnen, Maxim Schejermann, Lukas Litzen - Noel Michels (65. Sven Michels), Markus Schaaf (77. Benedikt Hens), Phil Weiss, Janne Biel, Niklas Denkel, Noah Heucher (60. Raoul Regnier)

Vorschau: Weiter geht's am Sonntag, den 18.10. um 12:30 Uhr in Laubach. Wir hoffen weiterhin auf zahlreiche Unterstützung.



Tennisclub Rot-Weiß Ulmen

Jugendvereinsmeisterschaften 2026

Zum Abschluss der Sommersaison führten wir unsere Jugendvereinsmeisterschaften durch. Damit griffen wir den Wunsch unserer Kinder und Jugendlichen

auf, noch einmal gemeinsam Tennis zu spielen und sich in spannenden Matches miteinander zu messen.

Trotz wechselhaften Wetters mit wiederholten Regenunterbrechungen konnten dank des Einsatzes aller Teilnehmer sämtliche Begegnungen ausgetragen werden. Besonders erfreulich war der Zusammenhalt unter den Jugendlichen, die sich auch während der Matches gegenseitig Tipps gaben und unterstützten.

In der Kategorie Gemischt U12 gewann Finn Bockstaller gegen Martins Riekstins und sicherte sich den Turniersieg. Bei den Jungen U15 setzte sich Marius Wölwer vor Elias Wall und Phil Roters durch. In der Altersklasse Jungen U18 belegte Leon Benz den ersten Platz vor Paul Zirwes und Silas Wagner.



Die Jugendvereinsmeisterschaften waren ein gelungener Abschluss der Sommersaison.

Wir freuen uns bereits auf das nächste Jahr und hoffen, dann noch mehr Alters- und Spielklassen anbieten zu können.



Verkehrsverein Ulmen

Flohmarkt in Ulmen am 24.10.2026

Am Samstag, den 24.10.2026, veranstaltet der Verkehrsverein Ulmen den 4. Flohmarkt. Dieser findet wieder zusammen mit dem Wochenmarkt auf dem „Alter Postplatz“ statt. Von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr können Sie nach Herzenslust stöbern und auf Schnäppchenjagd gehen.

Das Standgeld wird für einen guten Zweck gespendet.

Wer auf dem Flohmarkt mit ausstellen möchte, meldet sich bitte unter Handy: 0176 60842364.

Dorothe Vollrath

4. FLOHMARKT AUF DEM WOCHENMARKT IN ULMEN

STÖBERN - STAUNEN - KAUFEN

SAMSTAG, 24.10.2026

von 09:00 bis 15:00 Uhr
auf dem "Alter Postplatz"

Wer ausstellen möchte, hier anmelden!

VERKEHRSVEREIN ULMEN
DOROTHE VOLLRATH
0176-60842364



42. RHEINLAND- MEISTERSCHAFT

7 - SCHRÄM

in Ulmen

Sonntag, 27.12.2026

14:00 Uhr



www.7-Schräm.de

Termin vormerken – Termin vormerken

St. Anna Kirche wurde nach Renovierung wieder eingeweiht

Die Türen unserer St. Anna Kirche in Meiserich stehen wieder offen! Nach einer intensiven Phase der Sanierung konnte in Meiserich am vergangenen Samstag, dem 10. Oktober die feierliche Wiedereinweihung der St. Anna Kirche gefeiert werden.

Das Datum der Wiedereinweihung war so eigentlich gar nicht geplant. Da kein anderer Termin gefunden werden konnte einigte man sich auf den 10. Oktober. Erst später stellte man fest, dass dieser Tag genau 505 Jahre auf die erste Einweihung der Kirche fällt.

War es ein Zufall oder doch eine himmlische Fügung?



Mit einem festlichen Gottesdienst, der von Weihbischof Jörg Michael Peters geleitet wurde und einem anschließenden Gemeindefest wurde das Gotteshaus nach rd. 4 Jahren der Schließung offiziell wieder seiner Bestimmung übergeben. Den Auftakt des Gottesdienstes bildete ein feierlicher Einzug mit Weihbischof Jörg Michael Peters, dem leitenden Pfarrer Pater Christoph Kübler, Kooperator Pater Lenin James, den Diakonen Wilfried Puth und Bernhard Saxler gemeinsam mit den Messdienern und der Lektorin Ulrike Phiesel.

Zahlreiche Gläubige aus Meiserich sowie den umliegenden Ortschaften waren gekommen, sodass die Kirche voll besetzt und auch die Empore bis zum letzten Platz gefüllt war. Es war ein Gottesdienst der Dankbarkeit und der Freude. Weihbischof Jörg Michael Peters betonte in seiner Predigt, dass die Kirche nicht nur ein Gebäude aus Stein, sondern das lebendige Herz der Gemeinde ist.

Musikalisch umrahmt wurde der Gottesdienst durch die Organistin Simone Schauster und den Musikverein Ulmen mit Stücken wie „Lobe den Herren“ oder „Großer Gott wir loben dich“ die für Gänsehautmomente sorgten.

Nach dem Gottesdienst verlagerte sich das Geschehen bei strahlendem Sonnenschein und herbstlichen Temperaturen ins nahegelegene Bürgerhaus.

Bei selbstgebackenem Kuchen, leckerem Spießbraten und Gegrilltem nutzten die Besucherinnen und Besucher ausgiebig die Gelegenheit zum Austausch. Für Unterhaltung sorgten die Musikanten Georg und Richard, durch deren Unterstützung dem Weihbischof ein würdiger Abschied aus Meiserich geboten wurde. Man merkte es den Gästen an, dass sie einfach glücklich waren, ihre Kirche wiederzuhaben.

Die St. Anna Kirche steht ab sofort wieder allen Gläubigen und Besuchern für Gottesdienste oder stille Gebete offen.

Gruppe „Der Weg zum Wunschgewicht“

Einladung zur Gruppe

„Der Weg zum Wunschgewicht“ in Kelberg-Hünerbach

Unser Treffen findet einmal im Monat am dritten Donnerstag um 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Kelberg-Hünerbach, Im Dorf 12, statt. Das nächste Treffen ist nach den Herbstferien am 22.10.2026.

In der Gruppe sprechen wir alle über unsere Erfahrungen und unterstützen uns gegenseitig auf dem Weg zum Wunschgewicht. Unsere ärztlich geprüfte Gesundheitsberaterin GGB Elvira Bannach berät die Gruppe ehrenamtlich und spricht über schnelles und gesundes Abnehmen.

Es ist ein geringer Aufwand mit nachhaltiger Wirkung, aber ohne Jo-Jo-Effekt. Viele in der Gruppe haben es bisher nach erfolglosen Diäten und Abnehmspritzen geschafft, in vier Wochen vier Kilo ohne großen Aufwand mit Hilfe unserer Methode abzunehmen. Die Hungerattacken hören auf oder werden weniger und verschwinden dann allmählich. Warum das so ist, besprechen wir in der Gruppe.

Der Heilpädagoge Christian Puhl leitet die Gruppe ehrenamtlich und spricht anschließend über unser Mikrobiom und dem Übergewicht als die Volkskrankheit des 21. Jahrhunderts.

Es sind noch einige Plätze frei. Geben Sie diese Infos bitte auch weiter! Die Teilnahme ist kostenlos und Sie sind herzlich eingeladen.

Jeder ist willkommen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter WhatsApp oder unter der Telefonnummer: 01590 8632 667

KI generiert

39. COCHEM-ZELLER CROSSLAUF SERIE 2026

27 SEP	1. LAUF ULMEN Am Jungferweiher 2, 56766 Ulmen www.fortuna-ulmen.de Voranmeldeschluss: 25.09.2026	
18 OKT	2. LAUF BREMM Waldspielplatz „Auf der Geul“ an der L106, 56814 Bremm www.bremmer-stadtmusikanten.de Voranmeldeschluss: 16.10.2026	
08 NOV	3. LAUF KAISERSESCH Waldsportplatz an der Pankratiusstr., 56759 Kaisersesch www.tus-kaisersesch.de/crosslauf/ Voranmeldeschluss: 06.11.2026	
06 DEZ	4. LAUF ALFLEN Sportplatz SG Auderath/Alflen an der B259, 56766 Auderath www.sportverein-alflen.de Voranmeldeschluss: 04.12.2026	

FÜR DIE SERIENWERTUNG
MUSS AN DREI DER VIER LÄUFE
TEILGENOMMEN WERDEN.



MIT FREUNDLICHER
UNTERSTÜTZUNG VON:



Bitte helfen Sie uns!

Lesekompetenz ist die Basis für ein erfolgreiches Leben. Deswegen fördern die Service-Clubs im Kreis Cochem-Zell die Schulen im Landkreis durch vielfältige Projekte. Auch zu Hause sollen alle Kinder weiter gefördert werden. Doch nicht alle Elternhäuser sind dazu finanziell in der Lage. Darum verfolgen die Service-Clubs seit vielen Jahren ein gemeinsames Ziel: Alle Kinder aus Familien, die Die Tafeln besuchen, werden zu Weihnachten mit einem passenden Buch beschenkt!

Sie wollen uns dabei unterstützen? Dann erwerben Sie ein Kinder- oder Jugendbuch (Altersstufen 1 - 17 Jahre) in einer Buchhandlung Ihrer Wahl oder greifen Sie ins hauseigene Bücherregal (bitte nur gut erhaltene Bücher in aktueller Rechtschreibung, nach 2007 erschienen). Geben Sie das Buch dann unter Angabe von Titel, Autor und Altersklasse an einer unserer Sammelstellen ab. In diesem Jahr sind dabei: Die Buchhandlungen Lese-Ecke in Ulmen und Walgenbach in Kaisersesch, die Sparkasse Mittelmosel in Zell und Cochem, der Rhein-Mosel Verlag in Bullay und Die Schreibwerkstatt (Postfiliale) sowie Heimes Optik+Akustik in Cochem.

Die Abgabe ist bis zum 15. November möglich.

Gerne können Sie für das beschenkte Kind eine Grußkarte ausfüllen und beilegen. Die Angaben zum Buch sind wichtig, damit auch jedes Kind das passende Buch bekommt. Fleißige Helferinnen und Helfer werden die Bücher weihnachtlich verpacken und an die Cochemer Tafel zur Verteilung weitergeben.

„Mit dieser Aktion sollen Kinder, die sich keine Bücher kaufen können, dennoch zu Weihnachten ein Buchgeschenk erhalten und gleichzeitig ihre Bildung und Lesefreude fördern“ - so der gemeinsame Wunsch der Service-Clubs.

Es ist eine Einladung an die ganze Region, sich solidarisch zu zeigen und gemeinsam dafür zu sorgen, dass jedes Kind in der Weihnachtszeit ein passendes Buch in den Händen halten kann.

Die Service-Clubs wechseln sich jährlich bei der Organisation dieses seit 2010 jährlich laufenden Projekts ab. Dieses Jahr ist der Club Soroptimist International Cochem/Mosel wieder dran.



Bündnis 90/Die Grünen

Grüne Cochem-Zell

Facebook: Grüne Cochem-Zell

Instagram: gruene_cochemzell

Homepage: www.gruene-cochemzell.de

Vorstand

Sprecherin: Yvonne Treis, Tel: 015151501558,

Mail: yvonne.treis@gruene-cochemzell.de

Sprecher: Christian Ott, Tel: 0174231364,

Mail: christian.ott@gruene-cochemzell.de

Schatzmeisterin: Veronika Rohn, Cochem

email: Kv-cochemzell@gruene-rlp.de

KT Fraktion:

Burkhard Karrenbrock, Bullay, 0175-1977726

Joscha Pullich, Leienkaul, 0163-6798535

VG-Rat Kaisersesch

Thiemo Metzroth, Düngenheim, 02653-9169292

Martina Darscheid, Urmersbach, 0162-9258624

Joscha Pullich, Leienkaul, 0163-6798535

Vg-Rat Cochem

Peter Laser Krötz, Ediger-Eller, 0175-5003486

Heinz Bremm, Cochem, 0160-7618968

Stadtrat Cochem

Heinz Bremm, 0160-7618968

Landtagsabgeordnete:

Jutta Blatzheim-Roegler

Kaiser-Friedrich-Str. 3, 55116 Mainz, 06131-2083140

Bundestagsabgeordnete:

Julian Joswig

Tel. 03022770892, julian.joswig@bundestag.de

Landesverband:

Frauenlobstr. 59 – 61, 55118 Mainz, Tel. 06131-89243-0

Grüne Jugend Koblenz-Mittelrhein

Hohenzollernstr. 137

56068 Koblenz

E-Mail: leni.walmroth@gj-rlp.de Tel: 017621453285,

Instag: leni.walmroth

Terminankündigung Bürgersprechstunde

Julian Joswig, Bundestagsabgeordneter im Wahlkreis Mosel/Rhein-Hunsrück für Bündnis 90/Die Grünen, bietet eine Bürgersprechstunde an.

Ob Sie ein Anliegen haben, Fragen zur aktuellen Politik in Berlin stellen oder ihm etwas aus unserer Region mit auf den Weg geben möchten: er freut sich auf das persönliche Gespräch mit Ihnen und hört Ihnen gerne zu.

Wann: Montag, 16. November 2026, ab 16:00 Uhr im Wahlkreisbüro in der Schloßstraße 5a in 56288 Kastellaun. Um entsprechend planen zu können, bitten wir um Ihre Anmeldung unter julian.joswig.wk@bundestag.de.

Terminankündigung Bürgersprechstunde

Julian Joswig, für Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag und zuständig für das nördliche Rheinland-Pfalz, bietet eine Bürgersprechstunde an.

Ob Sie ein Anliegen haben, Fragen zur aktuellen Politik in Berlin stellen oder ihm etwas aus unserer Region mit auf den Weg geben möchten: er freut sich auf das persönliche Gespräch mit Ihnen und hört Ihnen gerne zu.

Wann: Dienstag, 17. November 2026, ab 16:00 Uhr im Büro von Bündnis 90/Die Grünen in Andernach, Breite Straße 69. Um entsprechend planen zu können, bitten wir um Ihre Anmeldung unter julian.joswig.wk@bundestag.de.



CDU Cochem-Zell

Die Abgeordneten der CDU Cochem-Zell bieten Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern ihre Hilfe an. Sie erreichen die Abgeordneten unter folgenden Rufnummern:

MEHR-CDU, Geschäftsstelle Bullay 06542 / 9614010

Lindenplatz 8, 56859 Bullay info@mehr-cdu.com

Dr. Marlon Bröhr, MdB 030 / 22773308

Mitglied des Deutschen Bundestages ... marlon.broehr@bundestag.de

Jens Münster, MdL 06542 / 9614015

Mitglied des Rheinland-Pfälzischen

Landtages info@jens-muenster.de

Ralf Seekatz, MdEP 02663 / 968 0402

Mitglied des Europäischen Parlaments wahlkreis@ralf-seekatz.eu

Junge Union Cochem-Zell

Johannes Pötz johannes.poetz1996@gmail.com

..... www.ju-cochem-zell.de

Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft 02678 / 391

Alfred Pantenburg



Alternative für Deutschland

Wir sind Liberale und Konservative.

Wir sind freie Bürger unseres Landes.

Wir sind überzeugte Demokraten.

Wir sind gerne Ihre Ansprechpartner.

Jörg Zirwes, Blankenrath

Mitglied des Deutschen Bundestages

Kreisvorsitzender der AfD Cochem-Zell

Mitglied der AfD-Fraktion im Kreistag Cochem-Zell

Fraktionsvorsitzender der AfD im Gemeinderat der Ortsgemeinde Blankenrath

E-Mail: joerg.zirwes@bundestag.de

Mobil: 0175/8081293

Wilfried Korte, Reidenhausen

Stellv. Kreisvorsitzender der AfD Cochem-Zell

Stellv. Fraktionsvorsitzender der AfD im Kreistag Cochem-Zell

E-Mail: wilfried.korte@afd-cochem-zell.de

Telefon: 06545-910071

Andreas Goi, Illerich

Schriftführer der AfD Cochem-Zell

Fraktionsvorsitzender AfD im Kreistag Cochem-Zell

E-Mail: andreas.goi@afd-cochem-zell.de

Mobil: 0160/96060797

Ralf Kelch, Grenderich

Stellv. Fraktionsvorsitzender der AfD im Kreistag Cochem-Zell

Fraktionsvorsitzender der AfD im Verbandsgemeinderat Zell

E-Mail: ralf.kelch@afd-cochem-zell.de

Mobil: 0162/9741111

AfD Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz

Landesvorsitzender Sebastian Münzenmaier, MdB

Budenheimer Weg 67

55292 Heidesheim

Tel.: +49 6131-48 94 030

E-Mail: info@alternative-rlp.de

AfD-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz

Fraktionsvorsitzender Michael Büge, MdL

Kaiser-Friedrich-Straße 3

55116 Mainz

Telefon: 06131-208-3752

E-Mail: Michael.Buege@afd.landtag.rlp.de

Folgen Sie uns auf:

www.afd-cochem-zell.de

www.alternative-rlp.de

oder auf Facebook unter:

www.facebook.com/AfD-Kreisverband-Cochem-Zell

www.facebook.com/afdrheinlandpfalz

Senioren Union Cochem-Zell 0175 / 2516662
 Karl-Heinz Beuren info@senu-cochem-zell.de
 www.senu-cochem-zell.de

Jusos Cochem-Zell

Florian Pumple, Lutzerath
 E-Mail: fpumple@web.de
 Mobil: 0160 3091994
 Jens Mindermann, Greimersburg
 E-Mail: mindermann-jens@web.de
 Mobil: 0151 20241169

CDU-Gemeindeverband Ulmen 0152 21624591
 Johannes Pötz johannes.poetz1996@gmail.com

CDU-Ortsverband Lutzerather Höhe

Thorsten Lescher t.lescher@web.de

CDU-Ortsverband Ulmen-Auderath

Jennifer Bober jenny.bober@gmx.de

Einladung zum Vortrag „Im Einsatz für Deutschland - Erfahrungen und Perspektiven unserer Einsatzveteranen“

Der CDU-Kreisverband Cochem-Zell lädt zu einem interessanten Abend mit Oberstleutnant a. D. Andreas Glatzel vom Bund der Einsatzveteranen ein. Im Mittelpunkt stehen die Erfahrungen deutscher Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz, die besonderen Herausforderungen nach einem Einsatz sowie die Bedeutung der Einsatzveteranen für die Bundeswehr und Gesellschaft.

Der Vortrag mit Gelegenheit zu Fragen und gemeinsamer Diskussion findet statt am Mittwoch, **28.10.2026, 19:00 Uhr**, in der **Alten Schule in Kaisersesch**, Koblenzer Str. 19. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Die Linke

Für Sie im Bundestag:

Katrin Werner, Tel.: 0651 - 1459225,
 katrin.werner@wk.bundestag.de, www.katrinwerner.de
 Alexander Ulrich, alexander.ulrich@bundestag.de,
 www.mdb-alexander-ulrich.de

DIE LINKE. im Internet:

DIE LINKE. Cochem-Zell: www.dielinke-coc.de
 DIE LINKE. Rheinland-Pfalz: www.dielinke-rhlp.de
 DIE LINKE. Bund: www.die-linke.de
 DIE LINKE. im Bundestag: www.linksfraktion.de



linksjugend

Linksjugend [,solid]

Du möchtest für Deine demokratischen und sozialen Rechte kämpfen und suchst Mitstreiter? Dann komm zu uns!

Kontakt: aktiv@co-zell.linksjugend-solid-rlp.de

Die Linksjugend [,solid] im WWW:

http://koblenz.linksjugend-solid-rlp.de
 www.linksjugend-solid-rlp.de
 www.linksjugend-solid.de



FDP - Cochem-Zell

Homepage: www.fdp-cochem-zell.de

Facebook: [@fdp.cochem.zell](https://www.facebook.com/fdp.cochem.zell)

Instagram: [@fdp_cochem_zell](https://www.instagram.com/fdp_cochem_zell)

Sie haben Fragen oder Anregungen? Sie suchen Rat oder möchten mitgestalten? Ihre Ansprechpartner der FDP sind:

JÜRGEN HOFFMANN

FDP-Kreisvorsitzender und Fraktionsvorsitzender im Kreistag

Ahornstraße 10a, 56865 Blankenrath
 E-Mail: juergen.hoffmann@fdp-cochem-zell.de
 Homepage: www.hoffmann-juergen.eu
 Facebook: [@juergenhoffmann7678](https://www.facebook.com/juergenhoffmann7678)
 Instagram: [@juergenhoffmann7678](https://www.instagram.com/juergenhoffmann7678)



Junge Liberale

Cochem-Zell-Vulkaneifel

Die JuLis sind Deutschlands liberale Jugendorganisation, die anpacken und etwas bewegen wollen.

Vorsitzender: Noah Wand

E-Mail: wand@julis.de
 Homepage: www.julisrlp.de
 Facebook: [@julis.cochemzellvulkaneifel](https://www.facebook.com/julis.cochemzellvulkaneifel)
 Instagram: [@JuLis_COC_Eifel](https://www.instagram.com/JuLis_COC_Eifel)



SPD Kreisverband Cochem-Zell

Der Abgeordnete

Ich bin für Sie da! Ob Sie einen Rat suchen oder das politische Gespräch, ob Sie Sorgen haben oder mitgestalten wollen:

Mitglied des Landtages

Benedikt Oster Tel: 02672 906 9269
 E-Mail: buero@benedikt-oster.de

Arbeitsgemeinschaften / Ortsvereine:

SPD Kreisverband Cochem-Zell

..... Tel: 02672 906 8211

Ravenéstr. 24, 56812 Cochem

E-Mail: info@spd-cochem-zell.de

Website: www.spd-cochem-zell.de

Der Vorsitzende:

Benedikt Oster

Mitglied des Landtages Rheinland-Pfalz Tel: 02671-603838

E-Mail: info@spd-cochem-zell.de

Website: www.spd-cochem-zell.de

JUSOS - Die Jungsozialisten

Robin Haber, E-Mail: rhaber@gmx.net

AG 60 plus: Gerd Gansen Tel: 02653 / 3427

E-Mail: elgansen@t-online.de

SPD FRAUEN - Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen

Dagmar Geisbüsch 0176 61195578

Heike Balzer 0178 3215865

SGK: Peter Mayer Tel: 02672/9129002

E-Mail: mosel-mayer@outlook.de

SPD Fraktionsvorsitzender im Kreistag

Bernd Schuwerack, Email: schuwerack.cochem@t-online.de

SPD Ortsverein Vulkaneifel

Website: www.spd-vulkaneifel.de



SPD Vulkaneifel

Ortsverein SPD Vulkaneifel Ulmen

www.spd-vulkaneifel.de

Ihre Ansprechpartner in der Verbandsgemeinde Ulmen:

Bernhard Rodenkirch, Fraktionsvorsitzender

..... Tel. 02677 639

Frank Steimers, stv. Fraktionsvorsitzender Tel. 02676 951164

Marita Benz Tel. 02677 1571

Edwin Scheid Tel. 0171 7072726

Holger Esper Tel. 02676 951462

Lothar Friedrich, Mitglied Vorstand SPD Tel. 02676 373

Ihre Ansprechpartner im Stadtrat Ulmen:

Holger Esper, Fraktionsvorsitzender Tel. 02676 951462

Stefan Hemmler Tel. 02676 9511940

Dr. Alois Pitzen Tel. 02676 9526766

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des SPD OV Vulkaneifel findet statt am **Freitag, den 30. Oktober 2026 um 18:00 Uhr im Gemeindesaal in Schmitt**. Der **SPD Kreisvorsitzende und Landtagsabgeordnete Benedikt Oster** wird über die **aktuelle Politik im Landkreis und in Rheinland-Pfalz** berichten. Außerdem stehen Ehrungen und Vorstandswahlen auf der Tagesordnung.
www.spd-vulkaneifel.de

WÄHLERGRUPPEN

Bürger für Ulmen e.V.

Die Wählergruppe Bürger für Ulmen e.V. (BFU e.V.) ist für alle Ulmener Bürgerinnen und Bürger jederzeit Ansprechstelle bei Fragen, Kritik und Anregungen zur Kommunalpolitik.

Ihre Ansprechpartner sind:

Michael Mais, Beigeordneter / Vorsitzender Tel. 8336

Gregor Mainzer, Fraktionsvorsitzender, Tel 0160/7401740

Silvia Dietzen, Stadtratsmitglied, Tel. 951730

Manfred Dietzen, Stadtratsmitglied, Tel. 1472

Silke Perling, Stadtratsmitglied, Tel. 0175/1811274

Hubert Willems, Stadtratsmitglied, Tel. 1373

Machen Sie bitte von unserem Angebot regen Gebrauch! Besuchen Sie auch unsere „Offenen Fraktionssitzungen“. Die Termine werden im Vulkanecho veröffentlicht.



Freie Wählergruppe Büchel e.V.

www.fwg-buechel.de

Die Freie Wählergruppe Büchel e.V. will für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Büchel und der Verbandsgemeinde Ulmen Ansprechpartner für Fragen und Anregungen, aber auch Kritik, zur Gestaltung der Kommunalpolitik sein.

Ihre Ansprechpartner in den Räten sind:

Für Themen zur Verbandsgemeinde Ulmen:

Manfred Nehren, Herbert Benz, Arno Zillgen, Markus Radermacher und Tino Pfitzner

Für Themen zur Ortsgemeinde Büchel

Ulrich Pauly, Markus Radermacher, Tino Pfitzner, Arno Zillgen, Andreas Höhl

Nutzen Sie das Kontaktformular auf unserer Homepage oder sprechen Sie uns persönlich an.



FWG Cochem-Zell e.V.

www.fwg-cochem-zell.de

Für Fragen, Ideen und Anregungen stehen folgende Vertreter im Kreistag jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung:

Kreistag

3. Beigeordneter: Siegfried Niederelz, Tel. 0171 4637 648

Fraktionsvorsitzender: Albert Jung, Tel. 0173 3443 639

Stellv. Fraktionsvorsitzende: Tanja Schmidt, Tel. 0151 1415 9998

Mathias Müller, Tel. 0171 4479 338

Franz-Josef Bleser, Tel. 0160 5636 460

Berthold Schäfer, Tel. 0171 6836 361

Andreas Manderscheid, Tel. 0170 2881 968



Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Ulmen e.V.

Ihre Ansprechpartner im Verbandsgemeinderat Ulmen

Fraktionsvorsitzender: Michael Mais, Ulmen 02676 – 8336

stv. Fraktionsvorsitzender: Berthold Schäfer, Alfien 02678 – 9539838

Mirjam Traßer, Lutzerath 02677- 666

Hubert Willems, Ulmen 02676 - 1373

Sebastian Hammes, Lutzerath

Ihre Fragen, Anregungen oder auch Kritik, an E-Mail:

fwg-vgulmen@freenet.de

VERLAGSMITTEILUNGEN

Anzeige

ambulant Eifel - Pflegeteam Tanja Kracht

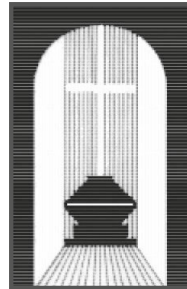
Ihre ambulante Pflege im Landkreis Vulkaneifel

.....Telefon 02692/26899100 oder 0160/93258149

ABSCHIED NEHMEN

Trauern ist liebevolles Erinnern.

Das Trauerportal
von LINUS WITTICH



Bestattungsinstitut Hammes

Sarglager - Überführungen, Erd-, Feuer-,
Seebestattungen, Verstreuung, Erledigung
aller Formalitäten, Blumenschmuck, Vor-
sorge, Service

* Tag- und Nacht dienst *
Kelbergerstr. 23, 56814 Faid Tel. 02671 7324



Hermann-Josef Schmitz Bestattungen

Sarglager • Überführungen
Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Erledigung aller Formalitäten

Zum Wiesborn 1, 56825 Kliding
Trierer Straße, 56826 Lutzerath
Telefon: 0 26 77 / 277

Bestattungshaus Michels

Rat und Hilfe im Trauerfall



Bahnhofstraße 15
54550 Daun
Telefon 0 65 92 / 95 77 22
Im Maibüsch 21
56766 Ulmen
Telefon 0 26 76 / 15 68

www.schreinerei-michels.com
info@schreinerei-michels.com

Der Tod ist kein Unglück für den, der
stirbt, sondern für den, der überlebt.

| Karl Marx (1818 - 1883)



Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter trauer-regional.de



Jetzt neu:
Das Trauerportal
von LINUS WITTICH

KREISNACHRICHTEN COCHEMZELL

Amtsblatt der Kreisverwaltung für den Landkreis Cochem-Zell



Öffentliche Bekanntmachung Kreiswerke Cochem-Zell

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat am 17.11.2025 den Jahresabschluss für die Eigenbetriebe Abfallwirtschaft Klima & Energie, Wirtschaft & Innovation und Nahwärmeversorgung und am 15.06.2026 den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt.

uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie dem Lagebericht bei den Kreiswerken Cochem-Zell in Faid, Vor den Birken 6, 56814 Faid in der Zeit vom 19.10.2026 bis 18.11.2026 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aufgrund des § 27 Abs. 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz werden die vom Kreistag des Landkreises Cochem-Zell festgestellten Jahresabschlüsse für die Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, Wasserversorgung, Klima & Energie, Wirtschaft & Innovation und Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 mit jeweils

Cochem, 05.10.2026

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Anke Beilstein

Landrätin

Wer gestaltet die diesjährige Weihnachtskarte des Landkreises Cochem-Zell? **Ein erneuter Aufruf an alle Grundschulkinder im Landkreis**



Bild: Kreisverwaltung Cochem-Zell, KI-unterstützt

Liebe Kinder,

im Jahr 2025 hat es erstmals einen Malwettbewerb zur Gestaltung der Weihnachtskarte des Landkreises gegeben. Viele von euch haben mitgemacht und uns mit ihren tollen Bildern begeistert.

Auch in diesem Jahr könnt ihr wieder das Motiv für die Weihnachtskarte des Landkreises gestalten. Die fertige Karte wird an rund 1.000 Personen aus Wirtschaft, Politik und Vereinen verschickt.

Das diesjährige Thema lautet:
„Weihnachten – Zeit für ...“

Was macht für euch die Weihnachtszeit besonders? Worauf freut ihr euch? Was gehört für euch zu Weihnachten dazu? Verratet es uns und werdet kreativ!

Gestaltet ein schönes weihnachtliches Bild nach euren eigenen Vorstellungen

und reicht es bis zum **23. Oktober 2026** bei der Kreisverwaltung ein.

Damit euer Bild am Wettbewerb teilnehmen kann, beachtet bitte **folgende Vorgaben:**

- Querformat
- weißes Blatt Papier ohne Linien oder Kästchen
- Auf der Rückseite des Bildes bitte Name, Alter, Grundschule und Klasse sowie E-Mail-Adresse zur Benachrichtigung angeben.

Teilnahmeberechtigt sind alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die im Landkreis Cochem-Zell zur Schule gehen.

Mit etwas Glück wird euer Kunstwerk zum Motiv der diesjährigen Weihnachtskarte des Landkreises Cochem-Zell.

Die drei schönsten Bilder werden zudem mit einem kleinen Obolus für die Klassenkasse prämiert:

- Platz 1: 150,00 Euro
- Platz 2: 100,00 Euro
- Platz 3: 50,00 Euro

Mit der Teilnahme am Malwettbewerb erklären sich die teilnehmenden Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass das eingereichte Bild im Zusammenhang mit dem Malwettbewerb und der Weihnachtskarte des Landkreises Cochem-Zell veröffentlicht und für diesen Zweck genutzt werden darf. Die Veröffentlichung erfolgt unter Nennung des Namens, der Klassenstufe und der besuchten Grundschule.

Wir sind gespannt und freuen uns auf eure Ideen!

Bitte sendet uns eure Bilder per Post an:

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Büro der Landrätin

Endertplatz 2

56812 Cochem



GERADE DESHALB.
COCHEMZELL

WIR SUCHEN SIE!

Sachbearbeiter

(m/w/d) IM BEREICH DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE

Gestalten Sie den Natur- und Landschaftsschutz aktiv mit und verstärken Sie die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cochem-Zell. In dieser verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit setzen Sie sich für den Schutz unserer Natur und Landschaft ein, begleiten Vorhaben und beraten Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger. Mit Ihrem fachlichen Blick und Ihrem Engagement tragen Sie dazu bei, gesetzliche Vorgaben umzusetzen, Lebensräume zu bewahren und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.



befristete
Beschäftigung

Voll- bzw.
Teilzeitbeschäftigung
(39 Std. / Woche)

Vergütung nach
EG 11 TVöD



Jetzt bis zum 19.10.2026 bewerben!



Franziska Bell | 02671/61-752



www.cochem-zell.de/stellenausschreibungen



personalverwaltung@cochem-zell.de

Kunst im Kreishaus

Kunstaussstellung von Daniela Hoffmann

Bis zum 31. Oktober 2026 haben Besucher des Kreishauses in Cochem die Möglichkeit, Bilder der Künstlerin Daniela Hoffmann zu sehen. Sie hat sich auf das Malen von Tierbildern spezialisiert. Diese überzeugen vor allem durch ihre naturgetreue Darstellung, die die Tiere lebendig wirken lässt.

Daniela Hoffmann malte bereits als Kind am liebsten Tiere und ließ ihr Talent in Malkursen schulen. Während der Corona-Pandemie wurde für sie in ihrem Hauptberuf Kurzarbeit angeordnet. Als Zeitvertreib kaufte sie Acrylfarben und Leinwände und perfektionierte autodidaktisch ihren Malstil. Die Liebe zu Tierbildern blieb und so schauen uns heute überaus realistisch dargestellte Hunde, Katzen und andere Tiere an, wenn wir auf ihre Bilder blicken.

Die Ausstellung kann während der regulären Öffnungszeiten im Foyer der Kreisverwaltung besucht werden.

KUNST- GERADE DESHALB. COCHEMZELL AUSSTELLUNG

im Bürgerbüro der Kreisverwaltung Cochem-Zell

DANIELA HOFFMANN



01.09. – 31.10.2026

während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros



IHRE BEHORDENNUMMER



Für uns ist Natur reinste Energie!

Programmübersicht Klima Woche 2026

02.11.- 06.11.

Rednerin der diesjährigen
Klimaschutzkonferenz



Dr. Insa Thiele-Eich
Meteorologin, Klimaforscherin
und angehende Astronautin

im Null-Emissions-Landkreis Cochem-Zell

Mo., 02.11.2026, 18 Uhr
18. Klimaschutzkonferenz

MISSION ZUKUNFT – GEDANKEN ZUM KLIMAWANDEL

Vortrag von Dr. Insa Thiele-Eich
im Apollo Kino Cochem



Di., 03.11.2026 ab 16 Uhr
Einblick in die energetische Sanierung eines Mehrparteienhauses
Ellenz-Poltersdorf
(genaue Adresse wird nach Anmeldung bekannt gegeben)

↳ im Anschluss (ca. 17 / 17.30 Uhr)

Fördermöglichkeiten bei der Sanierung von Bestandsgebäuden
Ellenz-Poltersdorf



Mi., 04.11.2026 ab 8 Uhr
Klimaschutzjugendforum
Konrad-Adenauer-Schule
Treis-Karden



Do., 05.11.2026 ab 18 Uhr
Neuerungen durch das Gebäudemodernisierungsgesetz
Infoabend mit VZ-Energieberater Bernhard Andre
VGW Ulmen



Fr., 06.11.2026
Beratungstag – Photovoltaik, Heizung und E-Mobilität



**Info und Anmeldung: www.unser-klima-cochem-zell.de
Tel.: 02671 61-684, E-Mail: unser-klima@cochem-zell.de**

(R)AUSZEIT 2026/27 – Zahlreiche Winter-Angebote für Gäste und Einheimische im Landkreis



Cochem-Zell entwickelt sich weiter zur Ganzjahresdestination und

wird somit auch für Auszubildende und Fachkräfte attraktiver.

Auch in der kommenden Wintersaison wartet eine Vielzahl an Angeboten aus den Bereichen Kulinarik, Wein, Wellness, Gesundheit, Wandern, Ausflugsziele und Veranstaltungen auf Einheimische und Gäste in Cochem-Zell. So punktet die Region mit Attraktivität, Vielfalt und Qualität im Wintertourismus und entwickelt sich weiter zum Ganzjahres-Reiseziel.

Das Erfolgsprogramm (R)AUSZEIT wird in diesem Jahr bereits zum siebten Mal aufgelegt und beinhaltet über 270 Angebote für den Zeitraum November 2026 bis März 2027 in einer digitalen Broschüre. Ob gemütliche Winterwanderung, Genussmomente bei Wein und Kulinarik, Ausflugs- und Eventtipps oder entspannende Wellnessangebote – die Palette ist abwechslungsreich und sorgt für besondere Erlebnisse in der kalten Jahreszeit.

Gemeinsam stark gegen den Fachkräftemangel

Bereits im Jahr 2019 haben sich die touristischen Akteure im Netzwerk Tourismuscluster Eifel | Mosel | Hunsrück zusammengeschlossen, um die Herausforderungen der Branche gemeinsam anzugehen. Die erfolgreiche Etablierung des Wintertourismus spielt dabei eine Schlüsselrolle. Neben der Steigerung der regionalen Attraktivität geht es dem Projekt vor allem darum, potenziellen Fachkräften und Auszubildenden zu zeigen: Die Betriebe in Cochem-Zell haben auch im Winter geöffnet und bieten sichere, ganzjährige Beschäftigungsperspektiven. Gerade durch die zahlreichen weihnachtlichen Angebote bis Silvester konnte die Saison in den vergangenen Jahren weiter entzerrt und ausgedehnt werden.

Hierzu zählt auch das neue Angebot „Winterwunderland“ des Hotels „Zur Marienburg“ in Pünderich, welches auch Netzwerkmitglied im Tourismuscluster ist. „Wir werden in diesem Jahr auf unserer Terrasse und im Garten ein Winterwunderland

einrichten“, berichtet Steffi Schmitz. Hier locken an sechs Wochenenden freitags und samstags verschiedene Events wie z. B. ein Weihnachtsmarkt der Vereine, Adventskranzbinden, Konzerte, kulinarische Events wie ein Winter-Barbecue, ein künstlerisches Angebot mit Sip & Paint, eine Glühwurstbar mit toller Fotoecke und alles in einer winterweihnachtlichen Dekoration. „Wir beschäftigen unsere Mitarbeitenden und Azubis ganzjährig und haben nur im Januar für Renovierungsarbeiten geschlossen. Mit dem neuen ausgedehnten Weihnachtsprogramm möchten wir die touristischen Spitzen im Sommer ein bisschen glätten und unseren Gästen auch im Winter ein attraktives Angebot bieten“, resümiert Steffi Schmitz. Dafür hat das Hotel beispielsweise eine extra Weihnachtssuite mit gemütlichem Kamin, geschmücktem Tannenbaum, Plätzchen, adventlichem Duft und entsprechender Deko eingerichtet.

Sandra Schneemann, die das Netzwerk bei den Kreiswerken Cochem-Zell betreut: „Es freut mich, dass wir in diesem Jahr wieder einige schöne neue Angebote im Winterprogramm mit aufnehmen konnten. Auch die Wein-Kulinarik Reise wird ab Januar in eine zweite Auflage gehen und die Saison in den ruhigeren Monaten beleben.“

Neben der Saisonverlängerung bleibt die Fachkräftesicherung ein wichtiges Thema im Tourismuscluster. Mit 55 Schülerinnen und Schülern in den beiden Grundstufen der Berufsschule in Cochem starteten kürzlich wieder viele junge Menschen in ihre Ausbildung bei Cochem-Zeller Hotel- und Gastronomiebetrieben. Die deutliche Mehrheit stammt aus dem Ausland. Auch hier unterstützen die Wirtschaftsförderung Cochem-Zell, die BBS Cochem sowie das Gastronomische Bildungszentrum der IHK Koblenz über die gemeinsame Arbeit im Tourismuscluster mit der Organisation von Onboarding-Tagen und Sprachkursen, um den jungen Menschen den Start in Deutschland – beruflich wie privat – zu erleichtern.

Saisonverlängerung ist auch Klimaanpassung

Darüber hinaus kommt in diesem Jahr ein

weiterer Aspekt auch für die Moselregion zum Tragen, nämlich die zunehmende Klimaveränderung. Da heiße Sommermonate zukünftig das Reiseverhalten verändern werden, gewinnt damit die Nebensaison immer mehr an Bedeutung. „Der Ausbau zur Ganzjahresdestination ist unter diesem Gesichtspunkt auch eine Antwort auf die Hitzesommer der Zukunft. Mit attraktiven Winterangeboten fangen wir diese Dynamik auf und bieten dem touristischen Nachwuchs und unseren Fachkräften krisensichere Ganzjahresperspektiven vor Ort“, erklärt Dirk Barbye, Werkleiter der Kreiswerke Cochem-Zell.

Das digitale Winterprogramm (R)AUSZEIT steht ab sofort auf der Webseite des Tourismusclusters zum Download bereit und wird fortlaufend aktualisiert. Ein Flyer, der an zahlreichen Stellen im Landkreis ausliegt, verlinkt per QR-Code auf die entsprechende Seite, die außerdem unter dem folgenden Link oder per Scan des QR-Codes direkt abrufbar ist: www.tourismuscluster-emh.de/wintersaison/broschuere



Rudi Burch und Steffi Schmitz vom Hotel „Zur Marienburg“ organisieren in diesem Jahr ein abwechslungsreiches Programm in ihrem neuen weihnachtlichen Winterwunderland auf der Terrasse und im Garten des Hotels.

Bild: Sandra Schneemann / Kreiswerke Cochem-Zell

Kontakt:

Kreiswerke Cochem-Zell

Eigenbetrieb Wirtschaft & Innovation

Tel.: 02671/61-695

E-Mail: tourismuscluster@cochem-zell.de



Gemeinsames Angebot der Fachkräfte Gemeindeschwester^{plus} und der Bewegungsbegleiterinnen und -begleiter des Landkreises Cochem-Zell **Spaziergang für Gemeinsamkeit am 22.10.2026 in Mittelstrimmig**

Die Fachkräfte Gemeindeschwester^{plus}, die Bewegungsbegleiterinnen und -begleiter sowie der Bewegungsmanager des Landkreises Cochem-Zell laden herzlich zu einem weiteren gemeinsamen Spaziergang ein, um sich auszutauschen und neue Menschen kennenzulernen.

Treffpunkt ist das Heimatmuseum in Mittelstrimmig. Dort erwartet die Teilnehmenden eine spannende Reise in die Vergangenheit. Das Heimatmuseum vermittelt Einblicke in das Leben auf dem Strimmiger Berg und zeigt, wie die Menschen dort bis ins 20. Jahrhundert hinein lebten und arbeiteten. Ein Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins wird die Gruppe durch das Museum führen und Wissenswertes aus der Region

vermitteln. Im Anschluss ist ein kleiner gemeinsamer Spaziergang vorgesehen. Die Veranstaltung verbindet Geschichte, Bewegung und Begegnung miteinander und bietet die Gelegenheit zum Austausch.

Termin: Donnerstag, 22.10.2026, 10:30 Uhr

Treffpunkt: Heimatmuseum Mittelstrimmig, Museumsstr.1, 56858 Mittelstrimmig

Schwierigkeitsgrad: Treppenstufen zum Museum, leichter Anstieg beim Spaziergang

Dauer: ca. 1,5 bis 2 Stunden

Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch bei Essen und Trinken zum Selbstkostenpreis in einer Lokalität.

Alle Generationen sind herzlich willkommen! Um Voranmeldung bis zum 16.10.2026 wird gebeten.

Anmeldung telefonisch oder per E-Mail bei: Margit Klein, Tel.: 02671/61-805 oder Diana Scholten-Schwab, Tel.: 02671/61-804
E-Mail: gemeindeschwesterplus@cochem-zell.de

Das Programm Gemeindeschwester^{plus} wird gefördert vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz.



Halt dich fest!

Videoclip sendet eindrucksvolle Botschaft an Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Elternteile psychisch belastet oder süchtig sind

Im Rahmen der diesjährigen Tage der seelischen Gesundheit veröffentlicht die PSAG (Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Cochem-Zell) das Video „Halt dich fest!“ auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Inhalt des Videoclips ist, dass Kinder und Jugendliche mit psychisch belasteten oder süchtigen Eltern nicht alleine mit ihren Problemen und Sorgen sind. Sie sol-

len ermuntert und ermutigt werden, sich Menschen anzuvertrauen und Rat und Hilfe zu suchen.

Eine erste Anlaufstelle kann dabei die Fachkraft in der Schulsozialarbeit der jeweiligen Schule sein.

Die Kontaktaufnahme über die Postfächer halt dich fest@cochem-zell.de oder schulsozialarbeit@cochem-zell.de ist ebenfalls möglich.

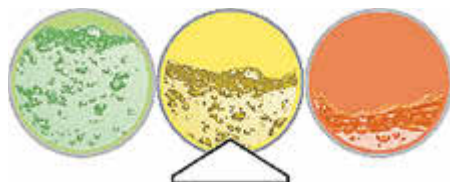
Das Video kann angesehen werden unter dem Link:

www.cochem-zell.de/haltdichfest



© Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Wasserampel für den Landkreis Cochem-Zell: Gelbe Ampelphase (Stand: 09.10.2026)



Der Trinkwasserverbrauch im Landkreis Cochem-Zell liegt deutlich über dem Durchschnittsverbrauch.

Die eigenen Gewinnungsanlagen werden mit hoher Förderleistung betrieben. Der Fremdwasserbezug ist hoch, die maximal verfügbare Menge an Fremdwasser wird benötigt.

Die Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs ist notwendig:

- Gehen Sie absolut sparsam mit dem Trinkwasser um. Verwenden Sie Trinkwasser nur dort, wo es erforderlich ist.
- Schränken Sie die Gartenbewässerung deutlich, d. h. auf das Notwendigste, also auf maximal zwei Bewässerungsvorgänge pro Woche, ein. Nur mit der Gießkanne gießen.
- Verzicht auf die Bewässerung von Rasenflächen.
- Verbrauchen Sie kein Trinkwasser zum Waschen von Fahrzeugen!
- Nutzen Sie kein Trinkwasser zur Außenreinigung von Gebäuden, Terrassen und Gehwegen!
- Unterlassen Sie die Befüllung von Pools, Zisternen usw.!
- Falls Sie dringend größere Mengen Trinkwasser entnehmen müssen, z. B. bei

Bautätigkeiten aus Standrohren, sind dies vorab unbedingt mit dem Wasserversorger abzustimmen.

- Die Entnahme soll nicht in der Zeit von 17:00 bis 21:00 Uhr erfolgen.

Die häusliche Entnahme (Lebensmittelzubereitung, Körperpflege und WC-Nutzung) ist nicht davon betroffen.

Unsere Wasserampel informiert Sie über die aktuelle Versorgungssituation mit Trinkwasser. Den aktuellen Stand, die Bedeutung der Ampelphasen sowie die dazugehörigen Richtlinien finden Sie auf unserer Internetseite unter www.cochem-zell.de/wasserampel.





Gebrauchsgüter- und Bodenbörse

Die Gebrauchsgüter- und Bodenbörse ist ein kostenloser Service der Kreisverwaltung Cochem-Zell zur Vermittlung von weiter verwendbaren Materialien (z. B.: Möbel, etc.) und von unbelasteten Böden. Nicht vermittelt werden Reifen, Tiere, Autoteile, Anhänger, Bücher, Kleidung, Eintrittskarten, Schmuck, Immobilien, etc. Anmeldung bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Bürgerdienste, **Tel.: 02671/61-666**, Fax: **02671/61-999** oder online unter **www.cochem-zell-online.de**. **Achtung:** Anzeigenschluss montags; 1 Woche vor Veröffentlichung. Ihr Text wird automatisch 2 x in den Kreisnachrichten und im Internet veröffentlicht. Bei erfolgreicher Vermittlung muss aus organisatorischen Gründen eine Rückmeldung (Tel.: 02671/61-666) bei der Kreisverwaltung erfolgen! Für die vermittelten Gegenstände übernehmen wir keine Gewährleistung.

Biete: Gebrauchsgüter

A 552: Schlosserwerkstatt-Einrichtung mit Drechselbank, Alfien, 0151/55649830

A 553: E-Trecking-ST-Damenfahrrad, 11-Gang, Radgröße 27,5 und Rahmengröße 51 cm, 750-Ah-Akku, Dohr, 01520/1772002.

A 554: Holz für Drechselarbeiten oder zum Schnitzen, Kirschbaum, Birnbaum, Apfelbaum, Nussbaum, Eiche, Linde, Senheim, 02673/4369

A 555: Doppelbett, Kirschbaum, 2 x 1,90 m, Schallplattenspieler, Lieg, 02672/2308

A 556: Kücheneckbank mit 2 Stühlen, Erlenholz, Couchtisch mit Glasplatte, Kiefer, 2 x Wassertank, je 1000 l, 1000 Bälle für Bällebad, Raumreiniger, elektrisch, 3 x Kuchenglasplatte, Alfien, 0151/28856879

A 557: 4 x Cocktailsessel, dunkelblau, Kunstleder, 2 x Küchentisch, 108 x 86 cm, ausziehbar, 4 x Küchenstühle, ocker, 4 x Küchenstühle, gemustert, Bremm, 02675/911172

A 558: Aluleiter, 2 x 13 Sprossen, Spiegelreflexkamera, 35 – 70 mm, mit Blitzlicht und 2 Tragetaschen, Stahlmaßband, 50 m, mit Erdspeiß und Handkurbel, Zell, 0171/3296924

A 559: Schlagdübel für Dämmplatten, ca. 650 Stück, Imkerausrüstung, Alfien, 0151/28856879

A 560: Kaminofen Alid 23/496, Leistung 6 KW, Kliding, 02677/910038

A 561: Herren-Trekkingrad, Treis-Karden, 0175/4103647

A 562: Wandspiegel, Pendelwaage (Metall), Mikrowelle, Einhand-Freischneider, Elektro-Motorsäge, 30er Schwert, Axt, klappbarer Sägebock und Werkbank, Badewanne, beige, Türgriffe, 20er Kinderfahrrad, div. Klemmrahmen, 20 Gläser mit Deckel, Filz, 01575/2452862

A 563: Hausflohmarkt 23.10.26 bis 25.10.26 von 10:00 bis 17:00 Uhr, Hauptstraße 24, Gevenich, 0151/20414848

A 564: Chippendale-Tisch, ausziehbar, mit 4 Stühlen, 2 Sessel, Spiegel 2,40 x 0,80 m, 2 x Flaschen-Abtropfwagen, Waschmaschine, 3 x Couchbett, 2,00 x 1,00 m, 2 x Bett, 2 x 1 m, 2 x Nachttisch, Kleiderschrank, 1,75 x T 0,60 x H 1,95 m, Hochglanz, Valwig, 02671/7313

A 565: 20 Rundpfähle, 1 m mit Spitze, Elektrogrill, klein, Solarium mit 3 Gesichtsbräunern, Lutzerath, 0151/14471209

A 566: Boxspringbett B180 x L 200 x H 63 cm - Kopfteil B 200 x H 110cm, TV-Flachbildschirm, 32 Zoll, Relaxsessel mit Fußteil und Massagefunktion, Blankenrath, 0176/55506571

A 567: Ledersofa, weiß, 3-Sitzer mit Armlehnen, L 200 x H 105 x B 83 cm, Panzweiler, 06545/4869134

A 568: Massagesessel, Leder, elekt. mit Beinheber, Holzgartenstühle, massiv, Landkern, 0160/5359792

Impressum der Kreisnachrichten

Herausgeber:

Kreisverwaltung Cochem-Zell,
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Internet: www.cochem-zell.de

Redaktion:

Büro der Landrätin, Pressestelle, Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefon: 02671/61-731, bzw. 231, Fax: 02671/61-250,
E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Verlag + Druck:

Linus Wittich Medien KG,
Europa-Allee 2 (Industriepark)
54343 Föhren
Telefon: 06502/9147-0 od. -240, Fax: -250
Internet: www.wittich.de
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Bezug:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag



POLITIK, GESELLSCHAFT & UMWELT

10401C Hühner-Seminar „Ich hätt’ so gern ein Huhn...“ Basics zur richtigen Hühnerhaltung	Leitung: Axel Hilckmann Termin: Fr., 23.10.2026 Uhrzeit: 18:00 - 20:30 Uhr Ort: KVHS Cochem Gebühr: 36 EUR	Du träumst vom eigenen Huhn im Garten? Im Hühner- Seminar „Ich hätt’ so gern ein Huhn“ erfährst du alles über die artgerechte Gefügelhaltung. Du lernst wichtige Basics von der richtigen Stallgestaltung über die Fütterung bis zur täglichen Pflege für deinen perfekten Start ins Abenteuer Hühnerglück. Weitere Infos online.
10409C Motorsägenkurs für Brennholz-Selbstwerber (nach VSG Forst 4.3, DGUV 214-059) 10410C	Leitung: Guido Sprenger Termin: Sa., 14.11.2026 Uhrzeit: 08:30 - 16:00 Uhr Ort: KVHS Cochem / Forst Cochem Gebühr: 168,50 EUR und: Termin: Sa., 05.12.2026 Uhrzeit: 08:30 - 16:00 Uhr	Arbeiten mit der Motorsäge am liegenden Holz (Brennholzwerber) Ziel des Seminars ist der sichere und wirtschaftliche Umgang mit der Motorsäge. Mindestalter: 18 Jahre (Geburtsdatum angeben) Bitte mitbringen: Schnitzschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnitzschutz, Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Arbeitshandschuhe, ggf. eigene Motorsäge.



SPRACHEN

70301C Vorbereitungskurs auf den Einbürgerungstest/Leben in Deutschland	Leitung: Benedikt Schmitt Beginn: Do., 22.10.2026 Uhrzeit: 17:00 - 19:15 Uhr Dauer: 10 x 3 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 117 EUR	Besteh deinen Einbürgerungstest. Der Vorbereitungskurs „Leben in Deutschland“ macht dich fit für alle wichtigen Fragen zu Politik, Kultur und Geschichte von Deutschland. Die Bereitschaft zur aktiven Kursteilnahme ist Voraussetzung. Bitte bringe das Lehrbuch „Mein Leben in Deutschland - Der Orientierungskurs“ ISBN: 978-3-19-081499-2 zum ersten Kurstermin mit. Die Prüfung zum Einbürgerungstest ist nicht im Kurs enthalten.
--	--	---



KULTUR & GESTALTEN

20916C Häkelzeit: zauberhafte Wichtel	Leitung: Annika Hoffmann Beginn: Di., 03.11.2026 Uhrzeit: 18:30 - 20:00 Uhr Dauer: 2 x 2 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 21 EUR	Hast du Lust auf eine gemütliche Auszeit, ein kreatives Projekt und ein paar zauberhafte Wichtel für dein Zuhause? Dann bist du in diesem Kurs genau richtig! Gemeinsam häkeln wir diese süßen Kerlchen mit den langen Zipfelmützen. Weitere Infos online.
20914C Einfach mal ausprobieren: Nähkurs für Anfänger:innen	Leitung: Brigitte Pappe Termin: Sa., 24.10.2026 Uhrzeit: 10:00 - 15:00 Uhr Ort: Akademie der Kleidermacher in Moselkern Gebühr: 78 EUR	Ob neu oder aus alten Textilien - mach dein eigenes Kleidungsstück. In der Akademie der Kleidermacher wird daraus etwas ganz Persönliches. In kleinen, exklusiven Gruppen mit maximal vier Teilnehmer:innen kannst du in entspannter Atmosphäre lernen, experimentieren und gestalten. Alles ist vorbereitet - du bringst Kreativität und die Freude mit, dein eigenes Design zu tragen.
20915C Nähmaschinen 1 x 1: Keine Angst vor der Nadel!	Leitung: Annika Hoffmann Termin: Mo., 19.10.2026 Uhrzeit: 17:30 - 20:30 Uhr Ort: BBS Cochem Gebühr: 21 EUR	Du schleichst schon länger um eine Nähmaschine herum, hast dich aber bisher einfach nicht getraut, den Startknopf zu drücken? Du denkst, du bist ungeschickt oder der Fadensalat ist vorprogrammiert? Damit soll jetzt Schluss sein! In diesem Kurs nehme ich dir die Angst vor der Maschine. Schritt für Schritt, ganz ohne Druck und in einer gemütlichen Runde von Gleichgesinnten zeige ich dir, dass Nähen kein Hexenwerk ist, sondern richtig viel Spaß macht. Weitere Infos online.
20907C Upcycling-Nähkurs: Aus Jeanshose wird Jeanshandtasche	Leitung: Annika Hoffmann Beginn: Mo., 26.10.2026 Uhrzeit: 17:30 - 20:30 Uhr Dauer: 2 x 4 Ustd. Ort: BBS Cochem Gebühr: 42 EUR	Du möchtest eine alte Jeans in eine Tasche verwandeln? Los geht's! Material: Jeans ohne Löcher, Innenstoff Baumwolle/Canvas 1 m x 1,40 m, Druckknöpfe mit Material zum Anbringen, Stoffschere, Stecknadeln/ Klammern, Kreide, Nähmaschinennadel für Jeans und Universal, funktionierende Nähmaschine, Block und Stift, Maßband, Lineal (gesamte Liste online).

RUND UM DIE UHR ONLINE ANMELDEN UNTER: WWW.KVHS-COCHEM-ZELL.DE
KVHS-Geschäftsstelle
(Eingang Berufsbildende Schule)
Ravenéstraße 17
56812 Cochem

Telefon: 02671/61 -
KVHS -462
Integrationskurse -465
E-Mail: kvhs@cochem-zell.de

ARBEIT, BERUF & EDV		
50209C Einführung in die KI - KI verstehen und in Alltag und Beruf anwenden 50206K Einführung in die KI - KI verstehen und in Alltag und Beruf anwenden	Leitung: Hans-Jürgen Schmitz Termin: Mo., 02.11.2026 Ort: KVHS Cochem Gebühr: 40 EUR und: Termin: Di., 03.11.2026 Uhrzeit: 18:00 - 21:00 Uhr Ort: Realschule plus FOS Kaisersesch Gebühr: 37 EUR	Lust auf Zukunft? Mach KI zu deinem persönlichen Assistenten! Künstliche Intelligenz ist längst keine Science-Fiction mehr, sondern verändert unseren Alltag im Eiltempo. Aber was steckt eigentlich dahinter und wie kannst du die Technologie clever für dich nutzen? Du lernst die wichtigsten Grundlagen verstehen und erfährst, wie du ChatGPT und Co. im Job oder im privaten Alltag zu deinem Vorteil einsetzt. Bring einfach deine Neugier mit – Vorkenntnisse brauchst du keine!
50210K Die Zukunft der Dokument-, Bild-, Video- und Musikerstellung mit KI für Fortgeschrittene	Leitung: Hans-Jürgen Schmitz Termin: Mi., 04.11.2026 Uhrzeit: 18:00 - 21:00 Uhr Ort: Realschule plus FOS Kaisersesch Gebühr: 37 EUR	Bring deine KI-Skills aufs nächste Level: Werde selbst kreativ! Du kennst bereits die Grundlagen von ChatGPT und Co., möchtest aber tiefer eintauchen? Dann ist dieser Fortgeschrittenenkurs genau das Richtige für dich! Wir lassen die reine Textgenerierung hinter uns und schauen in die Zukunft der digitalen Inhaltserstellung. Du lernst praxisnah, wie du künstliche Intelligenz gezielt einsetzt, um beeindruckende Bilder, professionelle Dokumente, dynamische Videos und sogar eigene Musik zu erschaffen. Optimierte deine Workflows im Beruf oder entfessele deine kreativen privaten Projekte – ganz ohne Programmierkenntnisse.
50101C EDV-Kompaktkurs: Grundlagen, Windows, Word und Internet	Leitung: Werner Benz Beginn: Mo., 02.11.2026 U-Tage: Mo., Di., Do. und Fr. Uhrzeit: 09:00 - 12:15 Uhr Dauer: 4 x 4 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 100 EUR	Möchtest du lernen, wie du dich sicher und souverän am PC bewegst? In unserem EDV-Kompaktkurs erfährst du alles, was du für den digitalen Alltag brauchst. Du erhältst eine verständliche Einführung in das Betriebssystem Windows und lernst, wie du Dateien und Ordner übersichtlich verwaltest. Schritt für Schritt zeigen wir dir außerdem, wie du mit Word Texte schreibst, formatierst, Grafiken einfügst und Dokumente druckst. Auch das Internet verliert seinen Schrecken: Du erfährst, wie du sicher im Netz surfst, erfolgreich suchst und den passenden Browser findest. Der Kurs ist ideal für Einsteiger und auch für Senioren bestens geeignet.
50202C Office-Allrounder: Word & Excel für alle Lebenslagen	Leitung: Ralf Müllen Beginn: Mo., 02.11.2026 Uhrzeit: 18:00 - 20:15 Uhr Dauer: 6 x 3 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 124 EUR	Nutzt du Word und Excel täglich, aber verbringst zuviel Zeit mit der Formatierung? Mach Schluss mit Halbwissen! Lerne die Kniffe, die dir im Alltag und im Job jeden Tag Zeit sparen. Deine Vorteile: Keine Vorkenntnisse nötig: Wir holen dich genau da ab, wo du stehst. Entspanntes Lernen: Am Abend und ganz ohne Leistungsdruck. Direkter Nutzen: Bring deine eigenen Beispiele oder Fragen einfach mit.

GESUNDHEIT & SPORT		
30262C Pilates	Leitung: Joelle Volarik Beginn: Do., 22.10.2026 Uhrzeit: 19:10 - 20:10 Uhr Dauer: 8 x 1 Ustd. Ort: BBS Cochem Gebühr: 60 EUR	Pilates ist ein Übungskonzept, das bei regelmäßiger, disziplinierter Durchführung vor allem die Wahrnehmung des eigenen Körpers fördert, aber auch konditionelle Fähigkeiten wie die allgemeine Muskelkraft anspricht. Unter Berücksichtigung des Atemflusses wird besonders viel Wert auf eine konzentrierte und präzise Übungsweise gelegt, durch die eine für die Haltungs- und Bewegungsanforderungen des Alltages relevante Einheit aus Stabilität und Mobilität angestrebt wird.
30215Z Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren	Leitung: Michael Kern Termin: Sa., 07.11.2026 Uhrzeit: 10:00 - 15:30 Uhr Ort: Grundschule Zell Gebühr: 38 EUR	Sicher, selbstbewusst und stark! Kennst du das ungute Gefühl im Dunkeln oder auf dem Nachhauseweg? Damit ist jetzt Schluss. Lerne, wie du dich im Ernstfall effektiv schützt, Grenzen setzt und Gefahren frühzeitig erkennst. Egal ob Anfängerin oder mit Vorkenntnissen - stärke deine Fitness und deine Ausstrahlung. Entdecke die Kraft, die in dir steckt.
30115C Meditation	Leitung: Katrin Walter Beginn: Mi., 11.11.2026 Uhrzeit: 19:30 - 21:00 Uhr Dauer: 6 x 2 Ustd. Ort: Praxis Walter in Dohr Gebühr: 74 EUR	Der Alltag stresst dich und deine Gedanken kommen selten zur Ruhe? Dann gönn dir eine Pause. In unserem Meditationskurs lernst du effektive Techniken, um tief zu entspannen, Stress abzubauen und neue Energie für deinen Alltag zu tanken. Egal ob Einsteiger oder Fortgeschrittener - nimm dir Zeit für dich selbst. Melde dich jetzt an und starte deine Reise zu mehr Gelassenheit und mentaler Stärke.



© Matthias Jung

Autorenlesung mit Matthias Jung

„In Würde Eltern - Gemeinsam gelacht ist besser als alleine verzweifelt“

Termin: Do., 12.11.2026
Beginn: 19:00 Uhr / Einlass ab 18:00 Uhr
Gebühr: 19,50 EUR inkl. Begrüßungsgetränk
Ort: Weinhaus Hieronimi, Stadionstr. 1 in Cochem



© Matthias Jung

GESAMTES KURSANGEBOT UND ANMELDUNG UNTER: WWW.KVHS-COCHEM-ZELL.DE

ROHR- & KANALSERVICE

Reinhold GmbH

Freie Rohre.
Klare Lösungen.

24 h Service

UNSERE LEISTUNGEN

- Rohrreinigung
WC · Küche · Keller · Bad
- Kanal-TV-Untersuchung
- Kanalsanierung
Ohne Aufgraben
- Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner für Ihre Region
Herr Schlosser

JETZT ANRUFEN
0151 74330809

HU- und AU-Abnahme

in unserer Werkstatt 3 x jede Woche
Di., Mi. & Fr. (mit tel. Voranmeldung)



AUTOHAUS SCHÜLLER

Klimaservice - Achsvermessung
Unfallinstandsetzung • Lackiererei

Werkstattservice für alle Fabrikate!

Gewerbegebiet · 56767 Uersfeld · Tel.: 0 26 57 - 3 65
www.autohaus-schuell.de

Ihr Werkstattservice aller Fabrikate

3 x wöchentlich HU-Abnahme

AUTOSERVICE KIRSTEN 56767 Uersfeld
Tel.: 02657 - 247
autohaus.kirsten@t-online.de

TotalEnergies Tankstelle

Diese Preise sind der **Wahnsinn!** Jetzt **günstig online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

jobs-regional.de by LINUS WITTICH



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)



im Rahmen eines Minijobs.

Vulkan Echo

Mitteilungsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen der VERBANDSGEMEINDE ULMEN

Mit den Kreisnachrichten des KREISES COCHEM-ZELL

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Beuren
Kennfuss (Vertretung vom 19.10.2026 bis 25.10.2026)
Wagenhausen

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Freitag** die Zeitungen.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse



Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: www.wittich.de/bewerbung
schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de
oder rufen Sie uns an: **Telefon 06502 9147800**

Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Wir stellen ein

Technischer Mitarbeiter (m/w/d)

für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
(unbefristet in Vollzeit)



Wir bieten:

- ✓ Vergütung nach TV-V, inkl. betrieblicher Zusatzversorgung
- ✓ unbefristeten Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- ✓ sorgfältige Einarbeitung und aufgabenbezogene Fortbildungen
- ✓ abwechslungsreicher Einsatz an 10 Kläranlagen und 30 Pumpwerken
- ✓ Tätigkeit mit konkretem Beitrag zum Gewässer- und Umweltschutz
- ✓ betriebliches Gesundheitsmanagement

↓

06542 701-240 bzw. -355
Schloßstr. 69, 56856 Zell (Mosel)
bewerbungen@vg-zell.de
www.zell-mosel.de/Stellenangebote

JETZT BEWERBEN




Stellenangebote Datenschutz

Imbissverleih

FLEISCHEREI
PIERCZINSKI



ALFLEN • Schulstr. 31 • Tel. 02678/1240

Angebote gültig von Fr., 16.10. bis einschl. Do., 29.10.2026

Aus eigener Schlachtung und Herstellung:

Spießbraten Kamm	1 kg EUR 7,99
Gyros pfannenfertig	1 kg EUR 7,99
Kohlrouladen	1 kg EUR 7,99
Wiener	1 kg EUR 8,99
Rauchfleisch	1 kg EUR 7,99
Suppenfleisch Leiter	1 kg EUR 8,99

Info! Sammler Horvaht kaufe Pelze aller Art an.

Näh- und Schreibmaschinen, Vorwerkstaubsauger, Abendgarderobe, Zinn, Silberbestecke, Modeschmuck, Zahngold und Goldschmuck, Stereoanlagen, Armband-/Taschenuhren, Militaria, Ferngläser, Fotoapparate, Teppiche, Ölgemälde, Römergläser, Ess- und Kaffeeservice, Kunst-/Antiquitäten, Puppen, Blechspielzeug, Lampen, Musikinstrumente, Geigen, Bronzefiguren, Meißner Porzellan, Münzen.
 Zahle bar und fair. **Telefon 0 61 45 / 3 46 13 86**

Umzüge • Entrümpelung

zuverlässig, mit Wertanrechnung

Thomas Schläfer
 0151 / 56140487

Theater Kaifenheim

Neurotische Zeiten

Eine irre Komödie in drei Akten
Aufgeführt in Kaifheimer Platt

Premiere: Samstag, 21.11.2026, 14 Uhr
Gemeindehalle Kaifenheim

Kartenvorverkauf in der
 Gemeindehalle Kaifenheim:

- Montag, 12. Oktober 9 – 12 Uhr
- Dienstag, 13. Oktober 17 – 19 Uhr

Vorverkauf online:
 ab Mittwoch, 14. Oktober

Infos & Karten:

ticket

www.theaterverein-kaifenheim.de

GRATIS BIS 2027*

JETZT STARTEN!

**Angebot gilt nur
bis 31.10.2026!**



Angebot sichern!

*Bei Abschluss einer Mitgliedschaft!

Jetzt starten und deine Ziele erreichen!
Probetraining oder Beratungstermin unter:

Zell • Flieburgstraße 11 • Tel. 06542 / 969 150 0

Kaisersesch • Dungenheimer Weg 2 • Tel. 02653 / 717 747 0

HILL®FITNESS

DAS BESTE TRAINING FÜR DICH!

Schlanker, fitter & gesünder - starte mit dem Trainingsexperten durch!